

PETER MITMANNSGRUBER

WINTERSPORTWOCHEN

**Rechtliche Grundlagen
Organisation**

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

Jänner 2022

Nur für den internen Gebrauch.

SCHULRELEVANTE SCHNEESPORTARTEN, HINTERGLEMM, 20.02. bis 26.02.2022

SKILAUF ALPIN u. NORDISCH

	SO, 20.02.	MO, 21.02.	DI, 22.02.	MI, 23.02.	DO, 24.02.	FR, 25.02.	SA, 26.02.
08.00 - 09.00	Busorganisation: STV	FRÜHSTÜCK					
09.15	Abfahrt: 9:00 Wien-Strebersd. ca. 10:15 Krems	Meth.-praktischer Unterricht Gruppen 1 – 8 Skilauf alpin Langlauf	Meth.-praktischer Unterricht Gruppen 1 – 8 Skilauf alpin Langlauf	Meth.-praktischer Unterricht Gruppen 1 – 8 (+AUVA) Skilauf alpin Langlauf	Meth.-praktischer Unterricht Gruppen 1 – 8 Skilauf alpin Langlauf	Meth.-praktischer Unterricht Gruppen 1 – 8 Skilauf alpin Langlauf	Abreise nach dem Frühstück
11.45							
12.00 - 13.00		MO kein Fahren in der Mittagspause!	MITTAGESSEN				FR kein Fahren in der Mittagsp.!
13.45	Allgemein: Lunchpakete müssen am Vortag bestellt werden (Liste)	Meth.-praktischer Unterricht Skilauf alpin Langlauf	Meth.-praktischer Unterricht Skilauf alpin Langlauf	Meth.-praktischer Unterricht Skilauf alpin Langlauf	Meth.-praktischer Unterricht Skilauf alpin Langlauf	Praktische Prüfung	
16.15							
16.00 - 17.00	Ankunft Organisatorisches		Fachb. Arbeitskr.	Fachb. Arbeitskr.	Fachb. Arbeitskr.		
17.00 - 17.45		Beweg. lehre (MIPE)					
18.00 - 19.00	ABENDESSEN						
	19:00 Kurseröffnung						
19.00	Kursorganisation (MIPE)	Beweg. lehre (MIPE)	Gefahrenkunde, Erste Hilfe bei Skiunfällen (AUVA/MIPE)	Unterr. lehre (Mang)	UL incl. Prfg. (MAWE)	Gemeinsamer Abschlussabend	
20.30	ab 19:30	Ausr.- Gerätekunde (JOMA)			BL incl. Prfg. (MIPE) Kursorg. (MIPE)		
20.45 - 21.30	Kursorganisation (MIPE)	Gerätekunde (JOMA)					

© Prof. Dipl.- Päd. Ing. Mag. Dr. Peter Mitmannsgruber, BEd.

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems,

Campus Krems-Mitterau

Dr. Gschmeidlerstraße 28, A-3500 Krems,

Jänner 2022

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1 ZIELSETZUNG	4
2 PLANUNG.....	4
2.1 Checklisten.....	7
2.2 Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten.....	10
2.3 Informationsblätter.....	11
2.4 Checkliste Schüler	14
2.5 Infos am ersten Kursabend.....	15
2.6 Planungshilfen	16
3 FIS VERHALTENSREGELN	31
4 VERHALTENSREGELN BEI UNFÄLLEN – BMI.....	33
5 FREIFAHRTENREGELUNG FÜR BEGLEITLEHRER	37
6 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN.....	39
7 SKIHELMPFLICHT IN ÖSTERREICH	42
8 RECHTSQUELLEN.....	43
9 WEBSEITEN	54
10 FRAGENKATALOG	55
11 LITERATUR.....	61

Rechtliche Grundlagen, Organisation von Wintersportwochen

(bewegungsorientierte Schulveranstaltung)

1 ZIELSETZUNG

Wintersportwochen sollen dem Schüler ermöglichen, Sportarten in Erweiterung und Vertiefung des inhaltlichen und zeitlichen Angebotes in der Schule für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und eine lebensbegleitende sportliche Betätigung zu erlernen und auszuüben. Bei der Wahl der Inhalte ist vom Stand der motorischen Entwicklung der Schüler auszugehen.

- Ergänzung und Erweiterung
 - Lehrplaninhalte, die aufgrund der konkreten Übungsstättensituation einer Schule nicht abgedeckt werden können, sollten im Interesse der Vielseitigkeit berücksichtigt werden.
 - Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts,
 - Abdeckung von eventuellen Defiziten des Pflichtgegenstandes Leibesübungen.
- Freizeitorientierung
 - Kennenlernen, Erlernen von Sportarten, die sich besonders für den Freizeitbereich eignen.
- Trainingswoche
 - Vertiefen der Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Sportart.
- Themenvertiefung
 - Themenkonzentrierte Auswahl von Inhalten, z.B. Gesundheitsförderung, Natur erleben.

Sportwochen können so eine große pädagogische Chance sein, um Schüler erlebnisorientierten Unterricht, soziales Lernen, affektive Bereiche, Freude an vielfältigen Natureindrücken, sicherheitsorientiertes, verantwortungsbewusstes Handeln und Auseinandersetzung mit Fragen einer gesunden Lebenshaltung erfahren zu lassen.

Aus diesen Gründen (d.h. des Charakters einer Schulveranstaltung) erscheint es wichtig, dass die schuleigenen Lehrer an der Gestaltung des Sportunterrichtes wesentlichen Anteil haben und dieser nicht ausschließlich außerschulischen Einrichtungen überlassen wird (besonders im Bereich der Unterstufe!).

2 PLANUNG

Die Entwicklung der Autonomie der Schule erfordert auch, die Ziele der bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen gegenüber der Schulpartnerschaft klar und verständlich darzustellen, mit entsprechenden Argumenten die positiven Aspekte hervorstreichen und sie dementsprechend zu präsentieren.

- Die Schulsportwoche(n) soll(en) einerseits sinnvoll in die sportliche Ausbildung der Schüler während der gesamten Schulzeit und andererseits auch sinnvoll im Schuljahr eingeplant sein. Die Zielsetzungen müssen dem Rechnung tragen.
- Die Anzahl der gewählten Sportarten soll geeignete Gruppengrößen ergeben (auch wegen des sozialen Lernens) und mit der Anzahl der möglichen Begleitlehrer (-personen) übereinstimmen.
- Spezielle (konditionelle) Vorbereitung im Unterricht aus Bewegung und Sport während des Schuljahres sollte geplante Inhalte der Sportwoche berücksichtigen (Turnstunde im Schnee, Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten)
- Rechtzeitige Befassung der schulpartnerschaftlichen Gremien (Klassen- und Schulforum)
- Unterkunft und der Zielsetzung entsprechende Übungsstätten sichern.
- Kostenplanung, Elterninformation
- Bei Heranziehung gewerblicher Unternehmen schriftliche Abmachung über Übungszeiten, Gruppengröße, Sportgeräte, ...
- Erste-Hilfe-Ausrüstungen

- Erforderliche Ausrüstungen (Sportbekleidung), notwendige Hilfsmittel und Medien vorbereiten.

Zeiteinteilung



Schulbeginn

- ◆ Besprechung mit dem Schulleiter
- ◆ Kontaktaufnahme mit einem geeigneten Kursstandort (Unterbringung, sportliche Übungsstätten, gewerbliche Unternehmen, Transport, etc.)
- ◆ Filme, Videos, CD's bzw. DVD's reservieren

Mögliche Kontaktadresse: Österreichisches Filmservice
(Kostenloser Film- und Videoverleih) Schaumburggasse 18
1040 Wien
Tel.: 01 / 5057249



ca. 6 Wochen nach Schulbeginn

- ◆ Infoabend für Eltern anlässlich eines Klassen- und Schulforums (Beschlussfassung)
- ◆ Infoblatt an die Eltern mit Zustimmungserklärung
- ◆ Nichtteilnehmer – Begründung? – Motivation – Problemlösung
- ◆ Ansuchen um Unterstützung für bedürftige Schüler (Land, Bund, Elternverein, Gemeinde, Aktionen,...)
- ◆ Schriftliche Vereinbarung mit dem Quartiergeber
- ◆ Eröffnen eines Bankkontos durch den Elternverein (Scheckheft, Zahlscheine)
- ◆ Zahlscheine austeilen, Beginn der Zahlungen (Anzahlung, Raten)
- ◆ Begleitlehrer in Absprache mit dem Schulleiter festsetzen
- ◆ Evtl. außerschulische Begleitpersonen organisieren
- ◆ Die Wintersportwoche im Unterricht – Querverbindungen - Fächerübergreifend



bis 2 Monate vor der WSPW

- ◆ Besprechung mit den teilnehmenden Schülern - Gruppeneinteilung (Sportarten, etc.)
- ◆ Erstellen eines Wochenplanes (Grobplanung)
- ◆ Organisation von Preisen
- ◆ Urkunden vorbereiten
- ◆ Besprechung(sabend) mit den Begleitlehrern und etwaigen außerschulischen Begleitpersonen
Spezielle Infos für Begleiter die zum ersten mal im Einsatz sind.
- ◆ Aufteilung der Aufgaben (sportliche Schwerpunkte, Angebote, Abendgestaltung, Vorträge, EH-Ausrüstung, etc.)
- ◆ Evtl. Vorschüsse für teilnehmende Lehrer beantragen
- ◆ Geburtstage am Kurs feststellen



ca. 14 Tage vor der SSPW

- ◆ Infoblatt (Zustimmungserklärung, Ausrüstungscheckliste, Abfahrt/Ankunft, Krankenschein, etc.)

- ◆ Schulbestätigung für Liftgesellschaft in der Direktion bestätigen lassen
- ◆ Ausrüstungskontrolle
- ◆ Einzahlungskontrolle
- ◆ Kontrolle der Checklisten

Noch in der Schule, aber so spät wie möglich

- ◆ Zimmereinteilung
- ◆ Bestätigte Schülerliste(n) mitnehmen (Eintritte,...)
- ◆ Erforderliche Belege für die Abrechnung (Reiserechnung - Lehrer) mit dem Schulleiter klären

Durchführung der SSPW



Abfahrt und Rückkunft

- ◆ Arbeitsaufteilung für Lehrer und Schüler sollen reibungslos verlaufen (Gepäckträger, Verladung,...)
- ◆ Kurseindruck für die Eltern entsteht durch das was sie sehen: Abfahrt und Rückkunft



sofort nach der WSPW

- ◆ Unfallanzeige (AUVA)



ca. 1-2 Wochen nach der WSPW

- ◆ Belege für die Reiserechnungen (Lehrer) dem Schulleiter abgeben.
- ◆ Erstellen einer schriftlichen Abrechnung mit Kenntnisnahme durch den Schulleiter und einen Elternvertreter
- ◆ Rückzahlungen (Nachzahlungen) durchführen und von den Eltern bestätigen lassen
- ◆ Außerschulische Begleitpersonen sind getrennt abzurechnen
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit (Lokalpresse)



später

- ◆ Elternabend (Digitalfotos über Beamer, Video; etc.)

2.1 Checkliste(n)

Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit

Klassenvorstände: Zeichnungen der Pistenregeln und Türschilder (Namensschilder)
Taschengeld
Benahmen
Ein Radio pro Zimmer
Handys und Computerspiele
Geburtstagskinder
Vegetarier
Zuckerkrankte, Medikamente,....
SuS einteilen, die beim Beladen des Busses helfen
Notsackerl für die Busfahrt (Wer sitzt vorne)
Finanzen (Konto, Einzahlungen,...)
Bestätigung der Bindungseinstellung

SuS treffen selbst (Eigeneinschätzung) die Gruppeneinteilung:
ANFÄNGER – MÄSZIG bis GUT – AUSGEZEICHNET
Klassenliste für KV's

Alle Lehrer: Aufgaben und Pflichten der Lehrer (SVV95, Richtlinien14)
Reibungsloser Ablauf bei der Ab- und Anfahrt (SuS helfen)
Zimmereinteilung
Abschlussrennen (Tore, Startnummern, Stoppuhren, Funky's,...)
Filme, Folien, CD's, DVD's, Fachliteratur
Medienkoffer, Kamera
Erste Hilfe
Gitarre und Singtexte
Tagespläne
Reisequiz, Fahrstrecke – Sehenswürdigkeiten (Geographie)
Materialien zur Skipflege
Preise und Urkunden
Spiele, Brettspiele, Turniere (Bälle, Hockeyset, TT, Jonglieren, Badminton,...)
Organisation des Abschlussabends
Rahmenprogrammpunkte (Ausflüge, Wanderungen,...)
Sportgeräte
Kulinarisches
Private Anreise mit dem Auto ?
Passfotos

Leiter: Unfallberichte
Checkliste: Das nehme ich auf die Wintersportwoche mit
Begleiter – Ausbildungsnachweis (Instructor, PH, UNI,...)
EDV: Abrechnung, Bestätigungen, Miete, Eintritte,....
Anzahlung
Leihmaterial (Ski, Schuhe, Stöcke, Snowboard)
Big foot, Carvelinos sowie Reserveski, -board, -stöcke, -hauben, -brillen,....



Checkliste für die Leitung von Wintersportwochen

Frühjahr des Vorjahres:

- Entscheidung über Art und Ziel aller Schulveranstaltungen durch die Schulpartner (ev. PowerPoint-Präsentation als Argumentationshilfe einsetzen)
- Quarterauswahl und Bestellung (siehe Vertrag mit Beherbergungsbetrieb)

Herbst:

- Auswahl und Bestellung der Transportmittel (ev. ÖBB-Angebote beachten)
- Entscheidung über teilnehmende Lehrer/innen und Begleitpersonen (Zustimmung der Personalvertretung!)
- Besprechung und Koordination der Vorbereitungsarbeit im Lehrkörper (ev. Projekte planen)
- Erhebung der Liftkosten
- Klassenlisten der teilnehmenden Klassen erstellen
- Information der Schüler/innen (eventuell Abhaltung eines Elternabends; ev. PowerPoint-Präsentation als Argumentationshilfe einsetzen)
- Anmeldung der Schüler/innen (siehe Formularvorschlag zur Erstinformation der Eltern)
- Einhebung einer Anzahlung (Achtung: Zahlungen der Eltern dürfen nicht zum Zinsgewinn auf Schulkonto liegen, sondern müssen als tatsächliche Vorauszahlung verwendet werden)
- Bestellung von allfälliger Leih-Ausrüstung
- Bestellung allfälliger Unterlagen (z.B. Medaillen; Broschüren)

Winter:

- Umsetzung der Vorbereitungsarbeit in den betreffenden Klassen
- Geburtstage der Schüler/innen heraussuchen und bei der Planung berücksichtigen
- Detailplanung der Veranstaltung (Abendgestaltung, Schwerpunkte usw.)
- Einholung von Adressen und Telefonnummern des nächstgelegenen Arztes, Rettungsstelle, Unfallkrankenhauses bzw. öffentlichen Krankenhaus mit Unfallabteilung.

4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung:

- Einreichung von Vorschüssen für die teilnehmenden Lehrer/innen
- Detailinformation an die Schüler/innen (siehe Formularvorschlag Detailinformation der Eltern)
- Einhebung der Restzahlung
- Zimmereinteilung in der Unterkunft erfragen
- eventuell Mittagessen für Hin- bzw. Rückfahrt bestellen
- Erste Hilfe Rucksäcke für Begleitlehrer durch Schularzt/Schulärztin kontrollieren/ergänzen lassen (Hinweis: keine Medikamentenvergabe an Schüler/innen durch Lehrer/innen)

2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung:

- ☐ Bekanntgabe der nicht teilnehmenden Schüler/innen, Unterkunftsadresse und Telefonnummer an Direktion und Administration
- ☐ Administrator: Einteilung eines Ersatzunterrichts für nicht teilnehmende Schüler/innen
- ☐ Leihgeräte (Ski, Snowboards, Shortcarver usw.) besorgen
- ☐ Termin für Rückgabe der Leihgeräte vereinbaren
- ☐ Ausweishülle mit wichtigsten Telefonnummern für Begleitlehrer/innen erstellen
- ☐ Materialien besorgen (Vorschlag):
 - ☐ Erste Hilfe-Rucksäcke
 - ☐ Videokamera
 - ☐ Videofilme
 - ☐ Funkgeräte
 - ☐ Verlängerungskabel
 - ☐ allfällige Unterlagen für Abendprogramme kopieren
 - ☐ Spiele
 - ☐ Liedermappen
 - ☐ Alternativgeräte (z.B. Jonglierbälle, Reifen, Schleifen, Luftballone, Plastikbälle)
 - ☐ Schmierpapier/Packpapier
 - ☐ ausreichend Schreibmaterialien (Filzschreiber, Lineal, UHU, Tixo, Schere, Schreibunterlage)
 - ☐ Taschenrechner
 - ☐ method. Fachliteratur
 - ☐ ev. Skiwachszeug
 - ☐ ev. Slalomstangen
 - ☐ ev. Start- und Ziellisten für Torlauf
 - ☐ ev. Startnummern
 - ☐ ev. Stoppuhren
 - ☐ Preise
 - ☐ _____

Kurz vor Beginn der Veranstaltung:

- ☐ Untersuchung der Schüler/innen durch den Schularzt/Schulärztin
- ☐ Seilbahnbestätigung von Direktion (siehe Schulbestätigung für Liftgesellschaften)
- ☐ Transportunternehmen - genaue Teilnehmerzahlen mitteilen
- ☐ Unterkunft - genaue Teilnehmerzahlen mitteilen
- ☐ Namenslisten der Schüler/innen inkl. Geburtsjahr und Adressen für Meldung am Unterkunftsort

Am Tag der Abreise:

- ☐ Aktuelle Schülerzahlen (fehlende Schüler/innen) der Direktion mitteilen

2.2 Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten

Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit

Religion:

Vorbereitung der Hl. Messe am Skikurs

Deutsch

Postkarte, Briefverkehr, Bericht (z.B. Kurstagebuch), ...

Lebende Fremdsprache

Spezielle Ausdrücke beim Skifahren

Geschichte und Sozialkunde

Geschichte des Kursortes, Geschichte des Skilaufes

Geographie und Wirtschaftskunde

Kursort, Fahrtroute, wirtschaftl. Bedeutung des Skilaufens

Mathematik

Kostenkalkulation

Geometrisches Zeichnen

Biologie und Umweltkunde

Erste Hilfe, Auswirkungen auf die Umwelt, Beanspruchte Muskulatur, Skigelenke

Physik/Chemie

Erzeugung von Kunstschnee, Kräfte, Hebel, Verhältnisse rund um den Skilauf

Musikerziehung

Gestaltung eines Liederabends, Lieder für Busfahrt

Bildnerische Erziehung/Schreiben

Collagen mit Thema Skilauf, Gestaltung eines Einbandes für ein Kurstagebuch, "mobile" Zimmerlisten, Pistenregeln in Plakatform

Werkerziehung

Skipflege

Hauswirtschaft

Kleidung und Ernährung des Skisportlers

Bewegung und Sport

Turnstunde(n) im Schnee, Vorbereitung im Turnsaal (Rutschen mit Teppichfliesen,...)

Informatik

Verwaltung des Skikurses (Ausgaben-Einnahmen mittels Tabellenkalkulation)

2.3 Informationsblätter



2. Infoblatt zur Wintersportwoche 2010 der 2. Klassen



Sehr geehrte Eltern, liebe SchülerInnen!

Wir möchten Sie/Euch mit dieser Information nun genauer über den Kursort, die An- und Abreise, das Sportangebot, die jeweils notwendige Sportausrüstung, die Kosten und die Zahlungsmodalitäten der Wintersportwoche 2010 informieren.

Quartieradresse: **HÖHENTRAININGSZENTRUM SCHULSCHIHEIM HOCHKAR**
Lassing 49
3345 Göstling
www.htz-hochkar.at
Tel: 07484/7473 (bitte nur in sehr dringenden Fällen anrufen)

Abfahrt: !!! Sonntag, 21. Februar 2010, 13.00 Uhr – vor der Schule
(Die Busse stehen ab 12.30 Uhr bereit.)
Rückkehr: !!! Samstag, 27. Februar 2010, ca. 11.30 Uhr
Bitte die Bushaltestelle für zwei Busse unbedingt freihalten!

Beilagen:

In der ersten Beilage zu diesem Schreiben stellen wir Ihnen/Euch das Sportangebot und die damit verbundenen Kosten für die ganze Woche vor. Auf der zweiten Beilage, dem „Datenblatt“ sind bitte etwaige Allergien und sonstige wichtige Informationen für mich als Schikursleiterin anzugeben.

Beide Blätter sind ausgefüllt bis spätestens Montag, den 14. Dezember 2009 bei Fr. Mag. Zant abzugeben. Damit kann noch vor Weihnachten gesagt werden, welche Angebote aufgrund der entsprechenden Teilnehmerzahl tatsächlich zustande kommen. Bei überfüllten Angeboten werden zuerst abgegebene Zettel zuerst berücksichtigt. Spätere Ummeldungen sind nicht möglich!

Dritte Beilage: Ausrüstungsliste

WICHTIG - Es gilt Helmpflicht für alle!

Kosten und Zahlungsmodalitäten:

Der Preis der Wintersportwoche beinhaltet Hin- und Rückfahrt in modernen Bussen der Fa. Langthaler, sechs Tage Quartier mit Vollpension und die Liftkosten. Die Kosten für eine eventuelle Leihhausrüstung sind in der Beilage extra angeführt und werden kurz vor Kursbeginn eingesammelt/bzw. sind vor Ort zu bezahlen.

Bitte die verbleibende Zahlung von € 260 mit dem ausgegebenen Zahlschein bis spätestens 15. Jänner 2010 vornehmen. (Bei netbanking bitte angeben: WSW, Klasse und Name des Kindes)

Interessierte Eltern lade ich am Montag, 14.12.2009 um 18.30 Uhr zu einer kurzen Information über die WSW ein (max. 30 min. – in der Aula im 1. Stock).

Für weitere Informationen können Sie mich auch in meiner Sprechstunde (Do., 10.40 – 11.30 Uhr) oder per E-mail (romana.zant@gmx.at) erreichen.

Krems, 26. November 2009

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Romana Zant
Kursleiterin



Datenblatt für die Wintersportwoche am Hochkar 2010

Zuname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: Privat: _____ Firma: _____

Allergien des Kindes (Tierhaare, Hausstaub, Medikamente,...) _____

Regelmäßige Tabletteneinnahme: ☐ nein
☐ ja - bitte genau Bezeichnung _____

Tetanusimpfung ☐ nein
☐ ja letztes Impfdatum: _____

Ist ihr Kind Vegetarier? ☐ nein
☐ ja

Gibt es andere Essenseinschränkungen: ☐ nein
☐ ja _____

Muss ihr Kind eine Diät halten? ☐ nein
☐ ja – bitte genau Beschreibung: _____

Gibt es sonstige körperliche Probleme? ☐ nein
(z.B. Schlafwandeln) ☐ ja: _____

Sind andere besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen ? (Bettzeug,...) ☐ nein
☐ ja _____

Bitte beachten Sie, dass Hubschrauberberge/-transportkosten kaum oder sehr gering von Versicherungen abgedeckt werden – daher evtl. eine Zusatzversicherung abschließen!

Erklärung

Ich bin einverstanden, dass meine Tochter/ mein Sohn _____
Klasse _____ auf der Wintersportwoche am Hochkar in der Zeit vom 21.2.2010 bis 27.2.2010 alle
gängigen Beförderungsmittel (Sessel-, Schlepplifte,...) benutzen darf.

Während der gesamten Dauer der Wintersportwoche (inkl. Hin – und Rückfahrt) besteht für
meine Tochter / meinen Sohn **unbedingtes Alkohol- und Rauchverbot**.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Tochter / mein Sohn bei groben Verstößen gegen die
Anordnungen der Lehrer bzw. gegen die geltende Hausordnung auf **meine Kosten** nach Hause
gebracht werden kann.

Datum: _____ Unterschrift der
Erziehungsberechtigten: _____

Sportangebot der WSW (bitte eine Kopie dieser Seite machen)

Bitte ankreuzen und ausfüllen:

☐ **ANFÄNGER – 5 Tage Schifahren**
☐ **FORTGESCHRITTENER – 4 Tage Schifahren**
☐ **KÖNNER – 4 Tage Schifahren**

Fortgeschrittene Schifahrer und Könnner wählen für den letzten Tag eines der drei folgenden Alternativangebote:

☐
1 Tag Snowboarden
☐ Anfänger

☐ Fortgeschrittener

- ☐ Ich brauche eine „Snowboard“ Leihhausrüstung
 (Board, Schuhe, Helm): € 7,- (vor Ort zu bezahlen)
☐ Ich brauche keine Snowboard Leihhausrüstung.

☐
**½ Tag Schneeschuhwandern
½ Tag Indoorklettern**

Leihschneeschuhe mit Stöcken: € 3,- (vor Ort zu bezahlen)

☐
**½ Tag Iglubau und Rodeln
½ Tag Hallenspiele**
LEIHAUSRÜSTUNG:
☐ Ich benötige die **gesamte Carving-Leihhausrüstung** (Schi, Stöcke, Schuhe, Helm)

 Kosten: ☐ 5 Tage: € 25,- (Anfänger)

☐ 4 Tage: € 20,- (Fortgeschrittene/Könnner)

 } jeweils vor Ort
zu bezahlen.

☐ Ich benötige **nur einen Helm** für die WSW: € 5,- (kurz vor der WSW in der Schule zu bezahlen)

☐ Ich benötige für die WSW **keine Leihhausrüstung**.

 Hiermit bestätige ich die Angebotswahl meiner Tochter / meines Sohnes _____

_____ Geburtsjahrgang: _____ Klasse: _____

und nehme die damit verbundenen Kosten zur Kenntnis.

Körpergröße: _____ Gewicht: _____ Schuhgröße: _____

Kopfumfang für Leihhelm: _____

Datum: _____ Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: _____

2.4 Checkliste – Schüler*innen

Bekleidung:

- Ski- od. Snowboardhosen (bestenfalls 2) und Jacken (bestenfalls 2)
- Haube (warm), Kappe
- Handschuhe (bestenfalls 2)
- Snowboarder: Handgelenksschutz !! (ev. Knieschützer)
- Unterwäsche und Socken zum Wechseln (ausreichend)
- eventuell Trainingsanzug für das Haus
- Schlafgewand
- Schuhe (z.B. Sportschuhe – sauber) als Hausschuhe
- festes Schuhwerk für Fackelwanderung
- .

Sonstiges:

- Medikamente
- e-card (!!)
- Schülerausweis
- Sonnenbrille
- Schibrille
- Sonnenschutzcreme, Kälteschutzcreme
- Waschzeug
- Handtücher
- Spiele (Brett-, Kartenspiele)
- eventuell Bücher
- eventuell Tischtennisschläger u. Bälle
- etwas Geld für Getränke (Name ins Geldbörser!!)
- eventuell kleiner Rucksack
- eventuell Musikinstrumente
- .

Ausrüstung:

- Ski- oder Snowboardschuhe
- Ski oder Snowboard (Bindung vom Fachmann eingestellt !!)
- Skistöcke

oder

- € _____ für die Leih-ausrüstung
- _____

Unverlangt mitgenommene elektronische Geräte (Handys, etc.) werden auf eigenes Risiko mittransportiert.

2.5 Infos am 1. Kursabend

Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit

- Zimmerruhe, Nachtruhe (=Bettruhe)
- Fahrten mit dem Aufzug
- Mülltrennung nach Frühstück (immer jemand anderer)
- Zimmerradio
- Türen schließen!
- Essenszeiten: FR, 8⁰⁰ - Mi 12⁰⁰ - AB 18⁰⁰
- Getränkeautomat (keine leeren Flaschen aufs Zimmer)
- Hausschlapfen (oben im Koffer)
- Trockenraum
- Tagesplan am Eingang zum Essenssaal
- Tischsprecher (Geschirr wegräumen + Essen warten)
- Zimmersprecher u. Plakat
- Handy-Probleme zuerst Lehrer informieren
- Handy und Spielcomputer am Zimmer
- Evtl. Zimmerschäden melden
- Geld: Aufbewahrung, Umgang
- Sonnencreme und Brillen
- Gruppeneinteilung
- Liftkartennummer aufschreiben, Name auf Liftkarte
- Bettwäsche (beziehen)
- Haus verlassen - fragen
- Balkone, Fenster

2.6 Planungshilfen

Bestätigung

über die Erteilung von Skiunterricht im Rahmen von Wintersportwochen
zur Vorlage bei Liften und Seilbahnen

Die Direktion der(des)

Name der Schule

bestätigt, daß die nachstehend angeführten Schulsikursbegleitlehrer und/oder Schulsikursbegleitpersonen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Schulveranstaltung tätig sind und aufgrund ihrer erworbenen Befähigung Skiunterricht erteilen.

Kursort:

Name des Ortes

Unterkunft:

Name der Unterkunft, Telefonnummer

Anreisetag:

Datum

Abreisetag:

Datum

Schulsikursleiter(in):

Name und Vorname

Skiunterrichtende Lehrer(innen) und/oder skiunterrichtende Begleitpersonen

Name und Vorname	Name und Vorname

Freie Spalten bitte sorgfältig streichen

Ort, Datum und Unterschrift (Direktion), wichtig: Schulstempel (Rundsiegel)

Eine Initiative des Österreichischen Arbeitskreises "Skilauf an Schulen & Hochschulen"





Kontakt: Bitte senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt direkt an:

SPORT 2000 rent
Ohlsdorferstr. 10, 4694 Ohlsdorf

Tel: +43 (0) 7612/780-511 • Fax: +43 (0) 7612/780-7511
e-mail: rent@sport2000.at



Anmeldeformular 1 jetzt auch online
unter www.sport2000rent.at



NAME DER SCHULE:	
Strasse:	Tel. Nr.:
PLZ, Ort:	Fax Nr.:
Klasse:	E-mail:
SCHULSKIKURSLEITER/IN:	
Tel:	Fax:
E-mail:	
NAME DER UNTERKUNFT:	
Strasse:	Ansprechpartner:
PLZ, Ort:	Tel:
WINTERSPORTORT:	
Anreise:	Abreise:
1. Miettag:	Miete für ☐ 5 Tage / ☐ 6 Tage

Verleihliste

NAME SCHÜLER/IN:	Ski	Board	Helm	Alter	Größe(cm)	Gewicht(kg)	Schuhgröße	Fahrkönnen		
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
NAME LEHRPERSON:	Ski	Board	Helm	Alter	Größe(cm)	Gewicht(kg)	Schuhgröße	Fahrkönnen		
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte
	☐	☐	☐					☐ Anfänger	☐ Fortgeschritten	☐ Experte

Preise: 5 Tage für 35,- / 6 Tage für 39,-*

Der vereinbarte Preis berechtigt zur Miete von Ski- oder Snowboardsets und ist gültig für die Dauer der Wintersportwoche. Die Miete erfolgt zu den üblichen Geschäftsbedingungen des jeweiligen SPORT 2000 rent Partners. Nach Erhalt Ihrer Anmeldung geben wir Ihnen umgehend den Namen, Adresse, Telefonnummer und Ansprechpartner des SPORT 2000 rent Partners bekannt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

*Preis gilt nur für österreichische Schulen. Preis für ausländische Schulen: EUR 42,- für 5 Tage und EUR 45,- für 6 Tage.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

SKI OK?**AKTION SICHER SKIFAHREN****Skiserviceaktion**

Der Arbeitskreis „Skilauf an Schulen & Hochschulen“ bietet in Zusammenarbeit mit dem Verband der Sportartikelerzeuger und Sportausrüster Österreichs (VSSÖ), die Skiserviceaktion für alle Schüler einer österreichischen Schule an.

Was wird geboten?

Ein kleines Skiservice, bestehend aus Kanten schleifen, Belag schleifen und wachsen. Die Arbeiten werden von Fachleuten mit Skiservicemaschinen durchgeführt.

Was ist zu tun?

Von der Schule ist der Gutschein in der nötigen Anzahl zu vervielfältigen, mit einem Schulstempel zu versehen und an interessierte Schüler auszugeben. Die Schüler sind durch diesen Gutschein berechtigt, ihre Skiausrüstung zu einem Sonderpreis warten zu lassen.

Wann läuft die Aktion?

Vom 6.10 bis 28.11.2003 und vom 7.1. bis 5.3.2004

Was kostet das Service?

€ 8,00

GUTSCHEIN

FÜR EINE ERMÄSSIGTES SKISERVICE

(Der Gutschein kann nur gegen Vorweis eines gültigen Schülerausweises eingelöst werden)

Im Zeitraum vom 6.10 bis 28.11.2003 und vom
7.1. bis 5.3.2004

Name.....

Anschrift.....

Dieser Schein berechtigt den oben angeführten Schüler zu einer vergünstigten Skiservice zum Sonderpreis von € 8,-. Das Service beinhaltet: Kanten schleifen, Belag schleifen und wachsen. Die Schule bestätigt, daß der Schüler im Schuljahr 2003/2004 Schüler ihrer Anstalt ist.

Schulstempel und Unterschrift

Der Gutschein gilt nicht bei allen Sportfachhändlern, erkundigen Sie sich bitte vor Auftragserteilung, ob das gewählte Sportgeschäft an dieser Aktion teilnimmt.

BINDUNG OK?**AKTION SICHER SKIFAHREN****Bindungsüberprüfungs- und Einstellungsaktion**

Der Arbeitskreis „Skilauf an Schulen & Hochschulen“ bietet auch heuer wieder, in Zusammenarbeit mit dem Verband der Sportartikelerzeuger und Sportausrüster Österreichs (VSSÖ), die Bindungsüberprüfungsaktion für alle Schüler einer österreichischen Schule an.

Was wird geboten?

Die Überprüfung oder eventuell notwendige Änderung der Einstellung der Skibindung. (Nicht beinhaltet sind Montage, Neuanpassung an Skischuhe und dergleichen!)

Was ist zu tun?

Von der Schule ist der Gutschein in der nötigen Anzahl zu vervielfältigen, mit einem Schulstempel zu versehen und an interessierte Schüler auszugeben. Die Schüler sind durch diesen Gutschein berechtigt, ihre Skiausrüstung zu einem Sonderpreis überprüfen zu lassen. Dieser Betrag beinhaltet die Überprüfung und eventuell notwendige Änderung der Einstellung nach Ö-NORM-ISO 11088, jedoch keine Montage, Neuanpassung an Skischuhe und dergleichen.

Wann läuft die Aktion?

Vom 6.10 bis 28.11.2003 und vom 7.1. bis 5.3.2004

Was kostet die Überprüfung?

€ 2,00

GUTSCHEIN

FÜR EINE ERMÄSSIGTE BINDUNGSÜBERPRÜFUNG

(Der Gutschein kann nur gegen Vorweis eines gültigen Schülerausweises eingelöst werden)

Im Zeitraum vom 6.10 bis 28.11.2003 und vom
7.1. bis 5.3.2004

Name.....

Anschrift.....

Dieser Schein berechtigt den oben angeführten Schüler zu einer vergünstigten Bindungsüberprüfung zum Sonderpreis von € 2,-. Zu diesem Sonderpreis können keine Montage, Neuanpassung an Skischuhe und dergleichen durchgeführt werden. Die Schule bestätigt, daß der Schüler im Schuljahr 2003/2004 Schüler ihrer Anstalt ist.

Schulstempel und Unterschrift

Der Gutschein gilt nicht bei allen Sportfachhändlern, erkundigen Sie sich bitte vor Auftragserteilung, ob das gewählte Sportgeschäft an dieser Aktion teilnimmt.

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

Schule _____

Datum _____

**An die Abteilungsleitung
der Bildungsregion 4
3430 Tulln**

Betrifft

Meldung von SCHULVERANSTALTUNGEN

- ☐ Berufspraktische Tage
- ☐ Berufspraktische Woche
- ☐ Wintersportwoche
- ☐ Sommersportwoche
- ☐ Projektwoche / Projekttag
(Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Kreativwochen u. ä.)

Schuljahr:

Beginn			
Ende			
Ort, Anschrift, Telefonnummer			
Teilnehmende Klassen (Gruppen) Teilnehmende Schüler pro Klasse (Gruppe) Gesamtzahl der Schüler pro Klasse (Gruppe) Klassenprozentsatz / Gruppenprozentsatz			
Leiter der Veranstaltung			
Begleitlehrer			
Schulfremde Begleitpersonen (Beschluss des Klassenforums vom)			

Schulleiter

Jan. 2003

Vereinbarung zwischen Schule und Beherbergungsbetrieb über die Abhaltung einer Schulveranstaltung (aus CD-ROM)

Beherbergungsbetrieb: _____
(Name und Adresse des Beherbergungsbetriebes)

Name und Adresse der Schule: _____

Schulkennzahl: _____

Leiter/in der Schulveranstaltung: _____

Voraussichtliche Teilnehmerzahlen:

	Schüler	Lehrer	Begleitpersonen	Gesamt
männlich				
weiblich				
Gesamt				

Eine endgültige Meldung erfolgt bis: _____

Art der Schulveranstaltung:

- ☐ Wintersportwoche
☐ Sommersportwoche
☐ Projektwoche
☐ Sonstige Veranstaltung: _____

Konkrete Zielsetzungen: _____

Dauer des Aufenthaltes: Von _____ bis _____

Gesamtpreis: _____ Anzahlung: _____ bis _____

Die Kosten für Nächtigung und Verpflegung werden von den Erziehungsberechtigten getragen.

Besondere Vereinbarungen: _____

(z.B. zu Freiplätzen, zur Unterschreitung der Gesamtteilnehmerzahl nach endgültiger Meldung)

Rücktritt:

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulveranstaltung verpflichtet sich, eine bereits angemeldete Schulveranstaltung nur dann abzusagen,

- wenn die in der gegenwärtigen Fassung der Schulveranstaltungsverordnung festgelegten und oben konkretisierten Ziele der Schulveranstaltung nicht oder nicht zumutbar erreicht werden können,
 - bei Eintritt von Ereignissen, bei deren Vorliegen die Schulveranstaltung nach der zitierten Schulveranstaltungsverordnung nicht durchgeführt werden darf,
 - wenn die Abhaltung der Schulveranstaltung aus Gründen, die die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht zu vertreten haben, unmöglich ist,
 - wenn allfällige besondere Vereinbarungen (zu Punkt a, b, c) nicht eingehalten werden können.
- Ersatzansprüche wegen Absage einer bereits angemeldeten Schulveranstaltung aus den oben angeführten Punkten a, b, c und d können nicht erhoben werden.

Besondere Vereinbarungen für den Rücktrittsfall: _____

(z.B. mögliches Ausweichgebiet, mögliche andere Inhalte, möglicher Ausweichtermin, Transferkosten, Fristen für Rücktritt):

Für die Schule (Dienstsiegel):

Für den Beherbergungsbetrieb:

Datum: _____ Datum: _____

Die Vereinbarung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen; ein Exemplar für die Schule eines für den Beherbergungsbetrieb.
Diese Vereinbarung ist erstellt in Anlehnung an eine Mustervereinbarung des BMUK, Abt. III/5.

Urkunden (Beispiele)



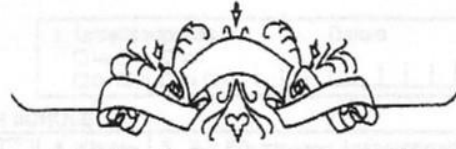
Urkunde

erreichte beim
Preisschnapsen
den
.Platz



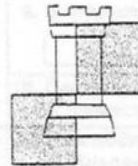
Datum

Schikursleiter



Urkunde

erreichte beim
Schachbewerb
den
.Platz



Datum

Schikursleiter



Urkunde

erreichte beim
Tischtennisturnier
den
.Platz



Datum

Schikursleiter



Urkunde

erreichte beim
Zeichenwettbewerb
den
.Platz



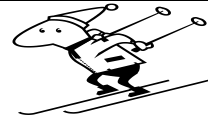
Datum

Schikursleiter



Kasper, L.: <http://www.schule.at/gegenstand/sport> [Dez. 2009]

Was ist wichtig – was ist richtig?



Skikursquiz

Name : _____

Ergänze den Text:

- Jeder Skifahrer (Snowboarder) muss sich so verhalten, dass er keinen anderen _____ oder _____ .
- Jeder Skifahrer muss seine _____ seinem Können und den Gelände-, _____ und Witterungsverhältnissen anpassen.
- Überholt werden darf von _____ oder von _____, von _____ oder von _____, immer nur mit einem Abstand, der dem _____ Fahrer für alle seine Bewegungen genügend _____ lässt.
- Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach _____ und _____ vergewissern, dass er dies ohne _____ für sich und andere tun kann.
- Nicht an _____ Stellen anhalten!
- Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den _____ der Abfahrt benutzen.
- Bei Unfällen ist jeder Skifahrer zur _____ verpflichtet.
- Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine _____ angeben.
- Schwierige Pisten sind _____, leichte Pisten _____ markiert !
- Pistengeräten muss man _____ ausweichen, denn ein Zusammenstoß könnte tödlich enden.

Viel Erfolg !

- **Füllwörter** :(schwarz, Geschwindigkeit, Schnee, weiträumig schädigt, oben, links, überholen, Raum, oben, Rand, Hilfeleistung, rechts, Personalien, unten, Gefahr, unübersichtlichen, unten, blau, gefährdet)

REISEQUIZ

Verbinde jene Ortsnamen miteinander, durch die die Reise führt!

ZWETTL

Oberhof

Syrnau

Moidrams

Merzenstein

Märzenstein

Mürzenbach

Allentsteig

Gr.Gerungs

Gmünd

Horruck

Hühott

Harruck

Wir kommen bald durch LANGSCHLAG. Ein Bahnübergang zwingt uns zum Halten. Welches Verkehrszeichen schreibt das vor?

Betrachte die Schienen ganz genau! Was



handelt es sich hier?

fällt Dir auf? Um welche besondere Bahn

KARLSTIFT ist ein bekannter Wintersportort im Waldviertel. Wie viele Kilometer sind die Orte WEITRA und GMÜND von hier noch entfernt? (Beobachte die Wegweiser!)

_____ (WEITRA)

_____ (GMÜND)

Wir fahren nun nach SANDL. Irgendwo auf freier Strecke ist die Grenze zwischen Niederösterreich und Oberösterreich. Wie ist dieser Grenzverlauf zwischen den Bundesländern gekennzeichnet?

Um welche Uhrzeit passierten wir diesen Grenzübergang?

In SANDL führt die Hauptschule Zwettl ihre Schitage durch. Außer Schifahren und Langlaufen kann man hier eine weitere sehr populäre Wintersportart durchführen. Dazu benötigt man eine besondere Vorrichtung, die Dir sicher bei der Fahrt durch den Ort auffallen wird. Schau genau! Wie heißt diese Sportart?

Zwischen SANDL und FREISTADT gibt es sehr wenige Ortschaften.
Schreib alle Ortsnamen auf!

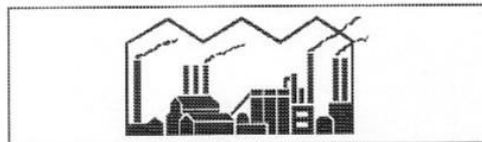
FREISTADT ist die größte Stadt im Mühlviertel. Wie viele Ampelanlagen müssen wir überqueren, um durch die Stadt zu kommen?

Verbinde wieder jene Ortsnamen miteinander, durch die die Reise führt oder die Du an Wegweisern erkennst!

FREISTADT

Galgenau	Galgenberg	Galgenfurt
Neumarkt	Neustadt	Neudorf
Matzelskirchen	Matzenau	Matzelsdorf
Gutschka	Götschka	Glukshausen
Unter Weiden	Ober Weitersdorf	Unter Weitersdorf
Gallenbach	Gallneukirchen	Gallneuhäusen

Bald befinden wir
direkt zu unserem
Vorerst
Landeshauptstadt



uns auf der Autobahn, die uns
Schikursort führen wird.
durchqueren wir die
von Oberösterreich: LINZ

Für die gesamte Durchfahrt durch LINZ gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h. Dass dies von den Autofahrern auch beachtet wird, dafür sorgen viele Radarüberwachungsanlagen, die neben der Fahrbahn aufgestellt sind. Es sind dies graue kastenförmige Gebilde, wo auf der Seite zur Fahrbahn gerichtet, eine runde Linse angebracht ist. Wie viele Radarüberwachungsanlagen kannst Du zählen? _____

Unmittelbar nach LINZ mündet die Autobahn direkt in eine weitere Autobahn, der sogenannten Westautobahn.

Gleich bei der Einmündungsstelle befindet sich eine Autobahnraststation. Wie heißt sie?

Ihr habt nun eine Busreise von ca. 1,5 Stunden bis Salzburg vor Euch. Nach SALZBURG biegen wir zur sogenannten Tauernautobahn ab. Bevor wir nach EBEN kommen, müssen wir noch eine Anzahl von Tunneln durchfahren. Um wie viele Tunnel handelt es sich? _____

1.) Im Zentrum des mittelalterlichen Stadtkerns befindet sich der Stadtplatz mit dem **KRIEGERDENKMAL**. Wie lautet die Inschrift dieser Gedenkstätte ?

Ein "Holzschnitt" zeigt unter anderem eine liegende Figur mit einem _____ in den Händen.

2.) Über die Karl-Berg-Gasse gelangt man zur **STADTPFARRKIRCHE** die von einem Friedhof umgeben ist. In dieser Friedhofsanlage steht ein "Turm" mit einer schwer lesbaren Inschrift. Wie lautet die Jahreszahl am Ende der Gedenkschrift? _____

3.) Folgt man weiter der Karl-Berg-Gasse kommt man zur ehemaligen **KAPUZINERKIRCHE**. Eine Gedenktafel (über eine Stiege erreichbar) erklärt den Zweck dieses Gebäudes:

4.) Am **PREHAUSERPLATZ** befindet sich eine kleine Wetterstation. An der Spitze dieser Anlage sieht man einen Wetterhahn. In welche Richtung zeigt diese Figur ? _____

5.) Über die Schernbergstraße gelangt man zur Paris Lodrongasse und findet dort die **SCHEIKSTIEGE**. Diese führt zu einem wunderschönen Wanderweg entlang der Stadtmauer mit gleichzeitigem herrlichen Ausblick auf die Salzburger Landschaft. Diese Stiege hat zunächst Stufen aus Holz. Wie viele Holzstufen führen hinunter ? _____

6.) Der Wanderweg entlang der Stadtmauer führt zum **HEXENTURM**. An der Spitze des Turmdaches findet sich eine Figur, die auf den Namen des Gebäudes hinweist. Beschreibe diese Figur:

7.) Die Baderstiege führt uns wieder innerhalb der Stadtmauern. Die Hofhaimergasse und die anschließende Ernest-Thun-Gasse führen zu einem weiteren Durchgang in der Stadtmauer. Ein großes Reklameschild "DANCING" weist auf ein Tanzlokal hin. Welchen (Tier)namen hat dieses Lokal ? _____

Außerhalb des Durchganges erblickt man sofort einen weiteren Wehrturm der Altstadt, den **TEICHTURM**. Auch er hat an der Spitze des Daches eine Figur. Beschreibe das Aussehen:

8.) Folgt man den Wanderweg entlang der Stadtmauer kommt man wieder zu einem Durchgang, der **SPARKASSENPASSAGE**. Der "Eingang" in das Stadttinnere ist durch ein Symbol dieses Geldinstitutes gekennzeichnet. Unterhalb dieses Zeichens befindet sich ein Ziergitter mit einer Jahreszahl. Wie heißt sie ? _____

Die Sparkassenpassage führt rasch zum Stadtplatz.

Am Ende des kleinen Rundganges in der Innenstadt versucht noch folgende Fragestellungen zu lösen:

- Welches Geschäft hat in seiner Auslage das teuerste Angebot? (Gib den Geschäftsnamen, den Artikel und den Preis an!)
- Wo befindet sich das öffentliche WC. Zeichne diese wichtige Einrichtung im Stadtplan ein!
- Welches Geldinstitut besitzt einen BANKOMATEN ? _____

Wo befindet sich der nächste Arzt ? Zeichne die Lage seiner Ordination im Stadtplan ein!

Abrechnung für Summenkontrolle

Nr.	Fam	Vor	Sportart	Klasse	Einzahlung	Quartier	Bus	Versicherung	Lift	Alternativ-extra	Nat. Park	Diverses	Gesamt	Retour
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3c	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3c	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3a	320,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €		39,00 €	0,00 €	1,08 €	278,60 €	41,40 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	74,68 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		0,00 €	1,08 €	145,82 €	194,18 €
				3d	320,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €		39,00 €	0,00 €	1,08 €	278,60 €	41,40 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	0,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	2,00 €	338,00 €
				3b	320,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €		39,00 €	0,00 €	1,08 €	278,60 €	41,40 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	0,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	2,00 €	338,00 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	336,40 €	3,60 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3c	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
					25.820,- €	14.679,06 €	2.698,04 €	154,00 €	4.424,00 €	663,00 €	295,80 €	79,92 €	22.993,82 €	2.826,18 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €				4,80 €		236,32 €	13,68 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €				1,80 €		233,32 €	16,68 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €				1,80 €		233,32 €	16,68 €
					250,- €	0,00 €	0,00 €				0,00 €		0,00 €	250,00 €
					250,- €	0,00 €	36,46 €				1,80 €		38,26 €	211,74 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €			20,80 €	0,00 €		252,32 €	-2,32 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €				1,80 €		233,32 €	16,68 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €			20,80 €	0,00 €		252,32 €	-2,32 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €				1,80 €		233,32 €	16,68 €
					2.250,- €	1.365,42 €	291,68 €			41,60 €	13,80 €		1.712,50 €	537,50 €
					28.070,- €	16.044,48 €	2.989,72 €	154,00 €	4.424,00 €	704,60 €	309,60 €	79,92 €	24.706,32 €	3.363,68 €
						16.047,00 €	- 2,52 €							
						2.990,00 €	- 0,28 €							
								154,00 €	+ 0,00 €					
									4.424,00 €	+ 0,00 €				
										704,60 €	+ 0,00 €			
											309,60 €	+ 0,00 €		
												77,12 €	+ 2,80 €	
													24.706,32 €	+ 0,00 €
													Differenz	+ 0,00 €
														Kontrolle

Sport Hauptschule Scheibbs

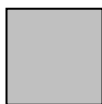
Gamsjäger Thomas, HOL Dipl.Päd.
3270 Scheibbs, Feldgasse 3
Tel: 07482/42266-0 Fax:-40 Dst.Nr.: 320082
e-mail: thomas.gamsjaeger@schule-noe.at
Homepage: www.hsscheibbs.ac.at



16.01.2011

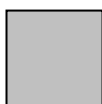
Abrechnung - Wintersportwoche der 3. Klassen (Zell am See: 10.1.-15.1.2011)

Der Kursleiter bestätigt die Richtigkeit der folgenden Angaben:



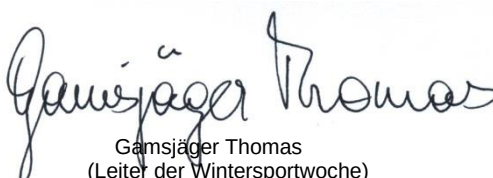
Gesamtkosten - alpiner Schilau/Snowboard: 324,40 €

Ihr Kind erhält den Restbetrag von 15,60 € bar zurück.



Gesamtkosten - alternativer Wintersport: 278,60 €

Ihr Kind erhält den Restbetrag von 41,40 € bar zurück.


Gamsjäger Thomas
(Leiter der Wintersportwoche)

-----✂-----
-

Name des Kindes _____ Klasse: _____

Ich bestätige hiermit, o) dass ich die endgültige Abrechnung zur Kenntnis nehme.

o) dass ich den Restbetrag von _____ € erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift



Unfallmeldung für Schüler

gemäß § 363 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

WICHTIG: Bei jeder körperlichen Schädigung besteht gesetzliche Meldepflicht innerhalb von fünf Tagen. Unfälle mit Zahnschäden oder Beschädigung von prothetischen Hilfsmitteln sind jedenfalls zu melden.

1. Unfallzeitpunkt Datum Uhrzeit

☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐ So

DATEN DER SCHULE

2. Schule (Anschrift, PLZ/Ort)

3. Klasse

4. Für Rückfragen (Ansprechpartner/Tel.-Nr.)

5. Schultyp

☐ VS ☐ BMS ☐ Sonderschule
☐ HS ☐ BHS ☐ polytechn. Schule
☐ AHS ☐ BAKI ☐ andere:

6. Privatschule: ☐ ja ☐ nein

Schulkennzahl

DATEN DES/DER VERUNFALLTEN SCHÜLERS/SCHÜLERIN

7. FAMILIENNAME

Vorname

Wohnanschrift

8. Vers.-Nr. Geburtsdatum Tag Monat Jahr

9. Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

10. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters

11. Staatsbürgerschaft ☐ Österreich ☐ andere:

12. In der gesetzl. Krankenversicherung mitversichert? ☐ ja ☐ nein ☐ konnte nicht erhoben werden

13. (geplante) Anwesenheitszeit des/der Verletzten am Unfalltag Beginn: Ende:

14. Dauer der Unterrichtsstunde, in der der Unfall passierte Beginn: Ende:

ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN

15. Unterrichtsart (bitte auch Angabe: Welche?)

☐ Pflichtgegenstand ☐ Schulveranstaltung
☐ Freigegegenstand ☐ schulbezogene Veranstaltung
☐ unverbindliche Übung ☐ Nachmittagsbetreuung
☐ Pause ☐ Sonstige

Welche:

16. Unfallstelle (bitte genau angeben, z.B. welcher Raum, wenn nicht ident mit der o. a. Anschrift, auch die Adresse)

17. Sportunfall ☐ ja ☐ nein

18. Unfallhergang (bitte unbedingt Tätigkeit, verletzungsbewirkenden Gegenstand/Arbeitsstoff und Unfallursache angeben)

Bericht über das Unfallgeschehen durch ☐ Verletzte/n selbst ☐ Mitschüler ☐ Lehrer ☐ andere Person

19. Bei Wegunfällen ☐ zur Schule ☐ von der Schule
☐ sonstiger Weg

Ausgangsort:

Zielort:

Zweck des Weges:

20. Bitte um Angabe bei Verkehrsunfällen: Wie bzw. womit war der/die Verletzte unterwegs?

☐ Fußgänger ☐ Fahrrad
☐ PKW-Insasse ☐ Skateboard
☐ öffentl. Verkehrsmittel ☐ Inline-Skater
☐ Moped/Motorrad ☐ anderes

21. Rettungseinsatz? ☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt

22. Unfall mit tödlichem Ausgang? ☐ ja ☐ nein

23. Erhebung durch Polizei/Gendarmerie? ☐ ja, Dienststelle: ☐ nein ☐ nicht bekannt

24. Verletzter Körperteil (Körperseite?)

25. Verletzungsart

26. Behandlung im Krankenhaus ☐ ja ☐ nein
Wann und welches? ☐ ambulant ☐ stationär

27. Arztbehandlung (außerhalb eines Krankenhauses) ☐ ja (Name, Anschrift u. Datum angeben) ☐ nein

28. Ort, Datum der Ausfertigung

Dienstiegel und Unterschrift des Schulleiters

U.-Nr.

ZVA-003SCH-0803e

SCH

DVR: 0024163

Unterstützen Sie uns bei der Unfallverhütung, um möglichst Unfälle zu vermeiden.
Zur Vorbeugung von Unfällen bietet Ihnen das Expertenteam der AUVA gerne Rat und Hilfe an.
Wenden Sie sich bitte mit Ihren Fragen und Wünschen an die für Ihren Bereich zuständige Landesstelle!




Förderung für Schulsportwochen an Pflichtschulen

Amt der NÖ Landesregierung
 Abt. Allgemeine Förderung F3 - Familienreferat
 Landhausplatz 1
 3109 St. Pölten

Zuschuss für sportliche Schulveranstaltungen
 für Familien, bei denen zwei Kinder im Laufe
 eines Schuljahres an diesen teilnehmen.

ANTRAG

1

Daten des/ der Antragsteller/ in:

Familienname	Geburtsdatum
Vorname	Staatsangehörigkeit
Lebensgefährte/ Ehepartner	Für Rückfragen bitte angeben:
Straße	Telefonnummer
PLZ/ Ort	Email-Adresse

2

Daten der Kinder (die im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird)

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Kind 1			

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Familienreferat des Amtes der NÖ Landesregierung
 Abt. Allgemeine Förderung-F3
 Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
 Tel. 02742/9005-1-9005
 familienreferat@noel.gv.at
 noe.familienpass.at

FAMILIEN HOTLINE
(02742) 9005-1-9005

Service für unsere Familien

Quelle: <https://www.weitenmoos.at/assets/pdf/subvention-niederoesterreich.pdf>

Zugriff am 12.12.2018

Die soziale Unfallversicherung für Schülerinnen/ Schüler und Studierende

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung für rund 1,4 Millionen Schülerinnen/Schüler und Studierende durch.

Die Aufgaben der AUVA

Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Versichert sind:

Schülerinnen/Schüler und Studierende

- an allgemein bildenden Pflichtschulen
- an berufsbildenden Schulen und Akademien
- an allgemein bildenden höheren Schulen
- an Pädagogischen Hochschulen
- an Universitäten und theologischen Lehranstalten
- an Fachhochschul-Studiengängen.

Bei Schülerinnen/Schüler ist die Staatsangehörigkeit gleichgültig. Studierende sind nur dann unfallversichert, wenn sie entweder österreichische Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Vertragsstaates sind bzw. einem Staat angehören, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (auch über die

Unfallversicherung) besteht. Ebenso versichert sind Flüchtlinge. Angehörige anderer Staaten sind als Studierende versichert, wenn sie in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind. Staatenlose sind versichert, wenn sie vor Aufnahme an einer der genannten Einrichtungen gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Unfallversichert sind auch Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten.

Von den Versicherten werden keine Beiträge eingehoben.

Versicherungsschutz

Durch die soziale Unfallversicherung bei der AUVA geschützt sind auch Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z. B. bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Exkursionen, Wandertagen, Sport- und Projektwochen, schulbezogenen Veranstaltungen und gesetzlich geregelten Berufsorientierungen).

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf dem Weg zur Schule oder Universität sowie den erwähnten Schulveranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Ausübung einer in Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit.

Unfallverhütung und Sicherheitserziehung

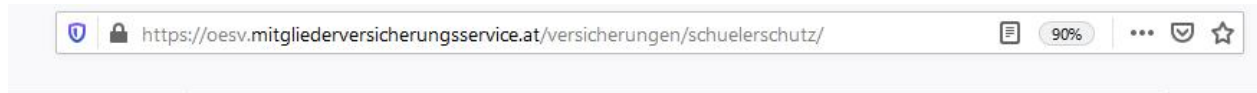
Der Schutz von Menschen bei der Arbeit und Ausbildung ist die wichtigste Aufgabe der AUVA.

Der Unfallverhütungsdienst sorgt mit vier Landesstellen und fünf Außenstellen für versichertenennahe Betreuung; die Hauptstelle hat Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben. Die Sicherheitsexperten/-expertinnen der Unfallverhütungsdienste besuchen Schulen, beraten Schulerhalter und Lehrende, betreuen Projekte und motivieren Schüler/Schülerinnen zu sicherheitsbewusstem Verhalten. Dazu steht ein breit gefächertes Angebot an Medien für die Sicherheitserziehung zur Verfügung: Checklisten für Gebäude und Turngeräte, Broschüren, Poster und Filme. Die Medien können unter www.auva.at/schulmedien heruntergeladen oder bestellt werden. Die AUVA arbeitet mit anderen einschlägigen Organisationen zusammen (z. B. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Rotes Kreuz), um Projekte und Aktionen abzustimmen.

Meldepflicht

Der Unfall muss der AUVA gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Die Schuldirektion bzw. der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, ist auf Grund des Gesetzes zur Meldung von Unfällen verpflichtet. Die Meldung ist an die örtlich zuständige Landesstelle oder an die örtlich in Betracht kommende Außenstelle zu richten (siehe Dienststellen der AUVA). Diese Dienststellen stehen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

ÖSV Schülerschutz (Stand 02/2020)



NEU: TOP-SERVICE

- > Schneller Informationsfluss nach Unfall
- > Auskünfte über Verletzung & Aufenthaltsort an Notfallkontakt
- > Persönliche Betreuung vor Ort

Mehr erfahren

VERSICHERUNGSSCHUTZ

- > Bergungskosten
- > Rückholkosten
- > Unfallinvalidität

Versicherungsprämie / Person:
nur EUR 2,50

Mehr erfahren



Versicherungsleistungen

Bergungskosten	für Bergungskosten, inkl. Bergung infolge plötzlich auftretender, lebensbedrohlicher Krankheiten; nach einem versicherten Unfall auch die Kosten eines Bergungs-/Nottransportes mittels Rettungshubschrauber;	EUR 25.000,-
Rückholkosten	Rückholung aus dem Ausland, nach einem versicherten Unfall für die ersten 8 Wochen jeder Auslandsreise	EUR 15.000,-
Verlegungskosten	Für ärztlich angeordnete Verlegungen innerhalb Österreichs nach einem versicherten Unfall (keine Privattransporte)	EUR 750,-
Genesungsgeld	Bei nicht unterbrochenem stationärem Spitalsaufenthalt nach einem versicherten Unfall. ab dem 15. Tag einmalig ab dem 22. Tag einmalig	EUR 400,- EUR 550,-
Kosmetische Operationen	Für Kosmetische Operationen nach einem versicherten Unfall ohne Zahnersatz	EUR 10.000,-
Unfalltod	Versicherungssumme:	EUR 2.000,-
Unfallinvalidität	Für dauernde Invalidität ab einem Gesamtinvaliditätsgrad von 20%. Bei 100% Invalidität verdoppelt sich die Versicherungsleistung auf EUR 30.000,-	EUR 15.000,-
Top-Service	Persönliche Betreuung der verletzten Person vor Ort, Information über Verletzungen, Krankenhaus und notwendige Behandlungen an angegebene Kontaktperson, Organisation und Durchführung Verlegungs- und Heimtransport in voller Höhe	mitversichert

3. FIS VERHALTENSREGELN FÜR SKIFAHNER UND SNOWBOARDER (FASSUNG 2010)





10 FIS Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder




Regel 1: Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.




Regel 2: Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.




Regel 3: Wahl der Fahrspur
Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.




Regel 4: Überholen
Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.




Regel 5: Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren
Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.




Regel 6: Anhalten
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.




Regel 7: Aufstieg und Abstieg
Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.



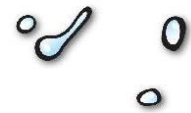

Regel 8: Beachten der Zeichen
Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.




Regel 9: Hilfeleistung
Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.




Regel 10: Ausweispflicht
Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalia angeben.



www.fis-snowkidz.com

4. VERHALTENSREGELN FÜR DEN SKISPORT - BMI



Verhaltensregeln für den Skisport

1. Wo finden sich Verhaltensregeln für den Skisport?

Die wichtigsten Verhaltensregeln sind zusammengefasst in den

-  **10 FIS - Verhaltensregeln und in den**
-  **Regeln des „Pistenordnungsentwurfes des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit (POE)“.**

Die FIS-Regeln wurden vom Internationalen Skiverband (FIS) 1967 beschlossen und zuletzt 2002 in Portoroz modifiziert. Sie enthalten eine Einleitung, den Regeltext und einen offiziellen Kommentar. Sie sind weltweit anerkannt und werden weltweit angewendet.

Die FIS-Regeln und die POE-Regeln stellen aber **keine Rechtsnormen** dar. Sie sind als Verhaltensregeln (Verkehrsnormen) Ausdruck der gemeinsamen Rechtsgrundsätze des Skisports in allen Alpenländern, entsprechen in sportlicher Hinsicht den Eigenheiten des Skisports und tragen den gegebenen Verhältnissen des Massenskiverkehrs auf den Skipisten Rechnung.

1.1 Wie lauten die 10 FIS-Verhaltensregeln

FIS – Verhaltensregeln (Fassung 2002)	
1.	Rücksichtnahme auf die andern Skifahrer und Snowboarder Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt
2.	Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
3.	Wahl der Fahrspur Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.
4.	Überholen Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder

	Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.
5.	Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
6.	Anhalten Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
7.	Aufstieg und Abstieg Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.
8.	Beachten der Zeichen Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.
9.	Hilfeleistung Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.
10.	Ausweispflicht Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

1.2 Weitere Kurzfassungen der Verhaltensregeln

Eine einprägsame „Schlagzeilen-Fassung“ der 6 wichtigsten Verhaltensregeln auf Skipisten, wurde im Herbst 1998 unter dem Motto „SAFER SNOW - MORE FUN“ aufgelegt. Sie soll für noch mehr Beachtung durch die Pistenbenützer sorgen.

Des weiteren hat die Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (**SKUS**) im Einvernehmen mit den Snowboard-Verbänden zu den grundsätzlich geltenden FIS-Regeln weitere sechs spezifische Regeln geschaffen, die **von den Snowboardern** noch zusätzlich zu beachten sind:

SKUS – Richtlinien für Snowboarder	
1.	Das vordere Bein muss mit einem Fangriemen fest mit den Snowboard verbunden sein
2.	An Skiliften und auf Sesselbahnen das hintere Bein aus der Bindung lösen.
3.	Vor jedem Richtungswechsel, besonders vor Fersenschwüngen (Heel Turns/Backsideschwünge): Blick zurück, Raum überprüfen.
4.	Das Snowboard immer mit der Bindungsseite nach unten in den Schnee legen.
5.	Auf Gletschern das Snowboard wegen der Spaltengefahr nicht abschnallen.
6.	Fun Parks und Half Pipes nur nach Besichtigung benützen.
7.	Bei Sprüngen sicher stellen, dass der Landeraum frei ist.

1.3 Verhaltensregeln für Langläufer

FIS – Verhaltensregeln für Langläufer	
1.	Rücksicht auf die anderen Jeder Langläufer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
2.	Signalisation, Laufrichtung und Lauftechnik Markierungen und Signale (Hinweisschilder) sind zu beachten. In Loipen ist in der angegebenen Richtung und Lauftechnik zu laufen.
3.	Wahl der Spur Auf Doppel- und Mehrfachspuren muss in der rechten Spur gelaufen werden. Langläufer in Gruppen müssen in der rechten Spur hintereinander laufen. In freier Technik ist rechts zu laufen.
4.	Überholen Überholt werden darf rechts oder links. Der vordere Läufer braucht nicht auszuweichen. Er sollte aber ausweichen wenn er gefahrlos kann.
5.	Gegenverkehr Bei Begegnungen hat jeder nach rechts auszuweichen. Der abfahrende Langläufer hat Vorrang.
6.	Stockführung Beim Überholen, Überholtwerden und bei Begegnungen sind die Stöcke eng am Körper zu führen.
7.	Anpassung der Geschwindigkeit an die Verhältnisse

	Jeder Langläufer muss, vor allem auf Gefällstrecken, Geschwindigkeit und Verhalten seinem Können, den Geländebedingungen, der Verkehrsdichte und der Sichtweise anpassen. Er muss einen genügenden Sicherheitsabstand zum vorderen Läufer einhalten. Notfalls muss er sich fallen lassen, um einen Zusammenstoß zu verhindern.
8.	Freihalten der Loipen Wer stehen bleibt, tritt aus der Loipe. Ein gestürzter Langläufer hat die Spur möglichst freizumachen.
9.	Hilfeleistung Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.
10.	Ausweispflicht Jeder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

5. FREIFAHRTENREGELUNG FÜR BEGLEITLEHRER

(Stand: 02.2020)



SICHER * KOMFORTABEL * VERANTWORTUNGSVOLL
www.seilbahnen.at



Berechtigung zur Lehrer-Freifahrt im Rahmen von Wintersportwochen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben das Berechtigungsformular zur Lehrer-Freifahrt im Rahmen von Wintersportwochen. Um die für die Branche so wichtigen Wintersportwochen und Schulskitage zu unterstützen, hat der Fachverband der Seilbahnen seit einigen Jahren eine Empfehlung etabliert, in dem nicht die Lehrer sondern die einzelnen Schulen als Institution gefördert werden und damit **Freikarten problemlos und bedenkenlos** von den Begleitpersonen angenommen werden können (Antikorruptionsbestimmungen).

Das Formular soll ein Service sein um die Umsetzung der Freikarten-Regelung zu vereinfachen und damit das Schulbudget für individuell umgesetzte Wintersportwochen zu entlasten.

Da es sich um eine Empfehlung handelt weisen wir darauf hin, dass die endgültige Handhabung der Freikarten den Unternehmen obliegt und kein Rechtsanspruch auf Freikarten besteht. Das Formular ist KEINE Bestätigung zur Aushändigung der benötigten Liftkarten für Begleitpersonen.

Wir dürfen Sie außerdem auf ein „faires Lehrer-Schüler-Verhältnis“ hinweisen um Missbrauch auszuschließen. Im Zweifelsfall empfehlen wir mit dem Skigebiet im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

Vorgehensweise für das System der Freifahrt

Schritt 1 – Aussendung des Formulars an die Schulen über die Bildungsdirektionen

Das Begleitschreiben und das Berechtigungsformular werden verschickt.

Schritt 2 – Vorlage des Berechtigungs-Formulars:

- Das Formular ist mit Unterschrift + Stempel der Schule zu versehen. Mit dem unterfertigten Formular werden die ausgefüllten Elemente bestätigt.
- Senden einer Kopie des Berechtigungs-Formulars im Vorfeld an den Fachverband per Fax oder Scan
- Vorlage des Originals beim Seilbahnunternehmen – Aushändigung der Freikarten nur in Verbindung mit Formular und Lichtbildausweis des Lehrers/Kursleiters möglich.

Berechtigung

Zur Freifahrt des/der Lehrer(s) im Rahmen einer Wintersportwoche/-tage

Zur Vorlage bzw. Abgabe beim Seilbahn-/Schleppliftunternehmen!

Die Direktion der (des) _____

Name und Adresse der Schule

bestätigt, dass die nachstehend angeführten Begleitlehrer und Begleitpersonen im Rahmen einer Wintersport-Schulveranstaltung tätig sind.

☐ Durchführung einer Wintersportwoche/-tage in Österreich

REF.NR:

Name des Kursortes: _____

Name des Ortes und Skigebietes

Anreisetag: _____ Abreisetag: _____
Datum Datum

Voraussichtliche Schüleranzahl: _____ Name der Unterkunft: _____

Skipass gültig ab: _____ bis: _____ | Tage gesamt: _____
Datum Datum

Wintersport-unterrichtende LehrerInnen und/oder Begleitpersonen:

Name und Vorname	Name und Vorname

Ort, Datum und Unterschrift (Direktion), wichtig: Schulstempel

Wichtig: Bitte senden Sie vorab eine Kopie oder Scan des ausgefüllten Formulars an: Fachverband der Seilbahnen | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien oder marketingforum.seilbahnen@wko.at

Zusatz:

Das Formular ist eine Empfehlung des Fachverbandes der Seilbahnen WKÖ welche von den Seilbahnunternehmen und Schulen angenommen werden kann. Das Formular soll der „Begünstigung von Lehrpersonal“ im Rahmen der Antikorrupsionsbestimmungen entgegenwirken, und die Schulen dennoch mit Lehrer-Freikarten unterstützen und so das Budget entlasten. Die Umsetzung der Freikarten obliegt den Unternehmen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Freikarten. Im Zweifelsfall empfehlen wir mit dem Skigebiet im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

6. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN



Öster Bergrettungsdienst
Ortsstelle Lackenhof
Baumgartner Alpe, Karsteiner

Verhalten bei Unfällen

- .) **Unfallstelle absichern** (z.B.: mit gekreuzten Schiern)

oder: zuerst **Verunfallten aus der Gefahrenzone** bringen

- .) **Schigruppe am Pistenrand aufstellen lassen**

- .) **Betreuung des Verletzten:**

- **Geräte** (Schi, Stöcke, Snowboard, ...) **entfernen** - zuerst bei den gesunden Gliedmaßen
- **richtige Lagerung**
- **Vor Kälte schützen** (Boden und Luft)
- **Guter Zuspruch** (bis zum Eintreffen der Rettungsmannschaft)

- .) **Hilfe holen**

Abfahrt ins Tal zu Lift oder Bergrettung:

- **andere Schifahrer**
- oder - **Mitschüler** (mindestens 2)
- oder - **Gruppenlehrer**

Inhalt der Meldung:

WER:	Name des Melders
WAS:	was ist passiert, Art der Verletzung
WO:	genaue Angabe des Ortes
WIEVIELE:	Anzahl der verletzten Personen
WANN:	ungefähr die Uhrzeit
WEN:	falls jemand mit dem Lautsprecher ausgerufen werden soll

- .) **Personalien aufnehmen** - wenn mehrere Personen am Unfall beteiligt sind, eventuelle Zeugen
- .) **Warten auf die Bergrettung bzw Pistenrettung** - auf guten Zuspruch nicht vergessen
- .) **Abfahrt mit der Bergrettung ins Tal** (hinter dem Akja)
oder: für **Begleitung bis ins Krankenhaus** sorgen
- .) **Verständigung der Angehörigen, Direktor**

Handy am Berg



Das Mobiltelefon ermöglicht die schnelle Aktivierung der Rettungskette. Die Handy-Verwendung am Berg ist jedoch nicht immer möglich und bedarf einiger Kenntnisse.

CHECK DAS! Tipps für Teens.



Handy-Akku voll? Das ist toll! Falls dein Handy trotzdem spinnt oder keinen Empfang hat: Am besten ab- und wieder aufdrehen und dann den Notruf 112 wählen. Hat das Handy Totalausfall, musst du dich mit lautem Rufen, Winken und dergleichen bemerkbar machen.

Basiswissen

Bei vielen Unfällen wird mit dem Mobiltelefon Hilfe herbeigerufen. Das Handy in den Bergen bei sich zu tragen bedeutet aber nicht automatisch, dass man in einer Notsituation auch gleich Hilfe holen kann. Gründe dafür können eine mangelnde Netzabdeckung, falsche Bedienung, ein durch die Kälte entleerter Akku oder die Unkenntnis der Notrufnummern sein.

■ Nur mit voll aufgeladenem Handy auf den Berg!

Bedingt durch die niedrigen Außentemperaturen kann die Akkuleistung des Mobiltelefons wesentlich schwächer und dadurch zeitlich begrenzter als im Alltag sein. Wird das Handy sehr körpernah getragen (z. B. in der Innentasche der Ski-Jacke) kann man diesem „Entleerungseffekt“ etwas vorbeugen.

■ Notrufnummern vor Beginn des Skitages ins Mobiltelefon einspeichern!

Im Falle eines Unfalls ist immer auch große Nervosität im Spiel – und plötzlich fällt einem keine einzige der Notrufnummern (örtliche Pistenrettung; Euro-Notruf 112 u.a.) mehr ein. Speichert man sich zu Beginn des Skitages die Notrufnummern bereits ins Telefon, braucht man im Falle des Unfalls nur noch die Wiederwahl zu tätigen.

■ Notruf ohne Netzempfang möglich!

Verfügt das Mobiltelefon über keinen Netzempfang, kann dennoch ein Notruf möglich sein. Dazu schaltet man das Handy am besten aus und wieder ein und gibt anstelle des PIN-Codes die Notrufnummer 112 ein. Dadurch sucht das Mobiltelefon



automatisch den Netzbetreiber mit dem besten Empfang.

■ Klingelton auf volle Lautstärke drehen!

Der Klingelton sollte auf volle Lautstärke gedreht werden, damit man einen eventuellen Rückruf auf einen Notruf hört, auch wenn das Telefon in einer Jackentasche eingesteckt ist oder die Umgebungsgeräusche (Wind, Schneesturm etc.) laut sind.

Tipp: Notfall-App

Es gibt Notfall-Apps für Smartphones, die auf Knopfdruck einen Notruf absetzen und bei ausreichender Netzabdeckung automatisch auch die aktuellen GPS-Koordinaten per SMS oder E-Mail an die Notrufzentrale schicken.

Notruf am Berg

Ein **Handy** kann **im Notfall** hilfreich sein, es besteht allerdings nicht überall Empfang und es kann nicht das gesamte alpine Gelände abgedeckt werden. In engen Tälern können "**Funkschatten**" auftreten. Auch ist die Funkversorgung von der Entfernung Handy - Mobilfunkstation - und etwaigen Hindernissen dazwischen - abhängig.

Die Bergrettung selbst erreichen Sie rund um die Uhr in ganz Österreich unter der **Rufnummer 140**, es kann aber auch **Europa weit die Notrufnummer 112** benutzt werden. Wenn kein Empfang, dann Standort wechseln, Handy ausschalten und wieder einschalten, dann **ohne Pin-Code** probieren und in regelmäßigen Abständen **112 wählen** dabei statt o.k. die **Verbindungstaste** drücken. Das Handy sucht sich das stärkste BetreiberNetz. (Diese Regelung - mit deaktivierter SIM-Karte - gilt nicht für Deutschland!)

Ein **Notruf** ist auch mit **Wertkartenhandys** ohne Guthaben möglich. Der **Euro-Notruf** wird mit Priorität behandelt, der Sie zur nächsten landessprachlichen Sicherheitszentrale bringt. Legen Sie erst auf, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Die **Ortung** Ihres Handys über die SIM-Karte ist möglich, jedoch **unpräzise** und kann um einige Kilometer abweichen. Schalten Sie nach Möglichkeit Ihre **Mobilbox aus**, damit Sie der Rettungsdienst erreicht.

Bewahren Sie das **Lawinenverschüttetensuchgerät** (LVS) und Ihr Handy wegen der Frequenz des LVS in **verschiedenen** Taschen auf - Mindestabstand 40 cm.

Wenn kein Empfang gegeben ist, entleert sich der **Akku** sehr schnell. Besser ist es daher, Sie schalten das Handy nur bei Bedarf ein, um den Akku zu schonen. Bedenken Sie auch, dass ein Gerät während der Tour abkühlen und es bei Wärme im Inneren zu Kondenswasserbildung kommen kann. Verwahren Sie es möglichst so, dass es auch nicht schweißnass wird.

Eine gründliche Touren-Vorbereitung hat jedoch absoluten Vorrang, die ein Handy nie ersetzen kann!

Quelle: https://www.alpenverein.at/weitwanderer/home/news/notruf_am_berg.php

Zugriff am: 12.12.2018

7. SKIHELMPFLICHT IN ÖSTERREICH

Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr müssen beim Befahren von Skipisten im Rahmen der Wintersportausübung einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen.

Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge zu tragen.

Der Kopfschutz ist auch beim **Fahren mit anderen Wintersportgeräten** wie zum Beispiel Skibobs oder Rodeln auf präparierten Pisten zu tragen.

Die Helmpflicht gilt nur in folgenden **Bundesländern**: SalzburgerLand, Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich, Kärnten, Burgenland und Wien.

In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg gibt es derzeit keine gesetzliche Regelung. In Vorarlberg wurde lediglich eine öffentliche Empfehlung für das Tragen von Skihelmen ausgesprochen.

Kontrollen der Helmpflicht hat die Politik im Gesetz nicht vorgesehen. Es wird auch **keine Strafe** für die Erziehungsberechtigten geben, wenn das Kind keinen Helm trägt. Es soll nur bewusst gemacht werden, wie gefährlich das Skifahren oder Snowboarden ohne Helm für Kinder sein kann.

Bei Verstoß gegen die Helmpflicht könnte es jedoch im Falle eines Unfalls zu Problemen mit der **Versicherung** kommen, welche sich weigern könnte, die Unfallkosten zu übernehmen.

Quelle: <http://www.austria.info/de/praktische-hinweise/skihelmpflicht-oesterreich-1427325.html> (15.12.2014)



Skihelmschützen Sowohl bei Skifahrern als auch bei Snowboardern betrafen etwa zehn Prozent der Verletzungen den Kopf – umso wichtiger ist es, den Kopf mit einem Helm zu schützen. Eine aktuelle KfV-Erhebung zeigt: **Die Akzeptanz, einen Helm auf der Piste zu tragen, nimmt zu.**

Österreichweit wurden 16.300 Skifahrer und Snowboarder beobachtet – 58 % davon waren mit Helm unterwegs. Das bedeutet sechs von zehn Skifahrern und Snowboardern schützen ihren Kopf mit einem Helm. „Im Jahr 2006 betrug die Skihelmtragequote noch 28 % – es ist sehr erfreulich, dass wir hier nun einen solchen Anstieg beobachten können!“ betont Dr. Anton Dunzendorfer, Leiter des Bereichs Heim, Freizeit & Sport im KfV. Zwischen Skifahrern und Snowboardern gibt es nur einen geringfügigen Unterschied: Während 59 % der Skifahrer einen Helm trugen, waren es bei den Snowboardern 55 %. Gerade für Kinder ist ein Skihelm wichtig, denn durch ihre kindlichen Körperproportionen und die schwächere Muskulatur ist die Gefahr einer Kopfverletzung deutlich größer als bei Erwachsenen. Umso erfreulicher ist, dass von den unter Sieben-Jährigen 90 % mit Skihelm unterwegs waren (2006: 85%). Ein Anstieg ist auch bei den 7- bis 15-Jährigen zu beobachten: 2006 trugen nur fünf von zehn einen Helm, 2009 sind es bereits acht von zehn, die ihren Kopf schützen.

8. RECHTSQUELLEN

Die Gesetzestexte sind alle über das Internet abrufbar. Eine der vielen möglichen Quellen: www.bewegung.ac.at

- Organisatorische Richtlinien für den Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport (RS 22/2019)
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG) BGBl. Nr. 472 / 1986
- Schulveranstaltungenverordnung 1995 - SchVV
- Erläuternde Bemerkungen zur Schulveranstaltungenverordnung 1995
- Richtlinien 2014 für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (RS 17/2014)
- Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport und bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (RS 16/2014)
- Aufsichtserlass: Rundschreiben Nr. 15/ 2005
- Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen: Rundschreiben 6/2014
- Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (zuletzt geändert am 01.01.2005)
- Teilnahme von teilbeschäftigten pragmatisierten Lehrern und Vertragslehrern an einwöchigen Schulveranstaltungen (Erlass vom 02.02.1999)
- Belohnung für die Leitung von Schulveranstaltungen (Rundschreiben Nr. 45/2001)
- Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen (zuletzt geändert im Juni 1999)
- Lehrplan
- Schutz vor Infektion (RS Nr. 94/1993)
- Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen; Personalvertretungsrecht; Stellungnahme (GZ 920.250/8-ZIA/6/95)
- Integration von behinderten Schülern im Unterricht aus Leibesübungen (Erlaß 1988)
- Niederösterreichisches Pflichtschulgesetz 1999
- Unfallmeldung der AUVA

RS 22/2019 (Auszug)

Der kompetenzorientierte Unterricht in Bewegung und Sport steht im Spannungsfeld zwischen bewusstem Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit (siehe dazu auch RS 16/2014 i.d.g.F.). Daher ist bereits bei der Definition der Organisationsformen (u.a. Gruppengrößen) und Rahmenbedingungen im Unterrichtsfach Bewegung und Sport gemäß §§ 8a und 8b SchOG i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2019 den Erfordernissen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, der Pädagogik und der Sicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Eine dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist, dass eine Befreiung vom Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport aus religiösen Gründen schulrechtlich nicht vorgesehen ist. Daher ist die Teilnahme am Unterricht im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ bzw. am Schwimmunterricht ausnahmslos verpflichtend.

Nachfolgend werden weitere Organisationsformen und Rahmenbedingungen präzisiert, die zum Teil Aktualisierungen bisheriger Erlässe und Rundschreiben für den Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport darstellen.

• I) Gruppengrößen:

Das Bildungsreformgesetz 2017 (BGBl. I Nr. 138/2017 i.d.g.F.) sieht vor, dass Eröffnungs- und Teilungszahlen nicht mehr zentral vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen werden. Die Entscheidung, ab welcher Schülerzahl eine Gruppe eröffnet oder eine Klasse geteilt wird, hat die Schulleitung zu treffen. Das diesbezügliche Verfahren, unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind, wird in § 8a Abs. 2 SchOG i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2019 beschrieben. Diese Regelungen gelten für die Festlegung von Gruppen- und Klassengrößen in allen Schularten.

Die Festlegung der Gruppengröße im Unterricht in Bewegung und Sport wird in besonderem Maße von der Altersstufe der Schüler/innen, dem Inhalt der sportlichen Aktivität und der Größe der Sportstätte beeinflusst. Sie hat sich zudem an den Richtlinien des Rundschreibens 16/2014 i.d.g.F. (Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtsfach Bewegung und Sport, bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und im Bereich der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung ganztägiger Schulformen) zu orientieren.

Vor dem Hintergrund von Überlegungen zur Risikoreduzierung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport erscheint eine Obergrenze für die Gruppengröße bis zur 8. Schulstufe von maximal 25 Schülerinnen und Schülern pro Lehrperson und ab der 9. Schulstufe von maximal 30 Schülerinnen und Schülern pro Lehrperson sinnvoll. Seitens der Schulleitung ist in ihren Überlegungen abzuwägen, ob im Falle der Einrichtung größerer Gruppen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler/innen achten und Gefahren abwehren können (§ 51 Abs. 3 SchUG i.d.F. BBGBl. I Nr. 101/2018) und ein verantwortbarer und vertretbarer Umgang mit Risiken im Bewegungs- und Sportunterricht erfolgen kann.

Bei der Vermittlung von Sportarten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (Klettern, Radfahren, Schwimmen, Skifahren, Snowboarden, ...) ist die Größe der Schülergruppe unter Beachtung der Sorgfaltspflicht, des Alters der Schüler/innen sowie der körperlichen und geistigen Reife der Schüler/innen so festzulegen, dass von der Lehrperson wirksame Maßnahmen gesetzt werden können, die jederzeit die größtmögliche Sicherheit der Schülergruppe gewährleisten. Bei Inhalten, die eine erhöhte Aufmerksamkeit der Lehrperson erfordern (z.B. Übungen an

schleudernden Geräten, beim Gerätturnen, beim Kugelstoßen) kann unter Beachtung der Sorgfaltspflicht und abhängig vom Alter sowie von der körperlichen und geistigen Reife der Schüler/innen die Organisation des Unterrichts so erfolgen, dass ein Teil der Schüler/innen selbstständig Aufgaben zu erfüllen hat, während sich die Lehrperson in erster Linie jener Tätigkeit widmet, die eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert (z.B. Gruppenteilung: eine Gruppe klettert (betreut), eine andere Gruppe führt einfache Spielformen durch (unbetreut)).

Die Größe einer Sportstätte beeinflusst die Gruppengröße ab der Sekundarstufe I insofern, als bei Turnsälen unter 200m² eine Reduzierung der maximalen Gruppengröße um 20% notwendig erscheint.

• **II) Bekleidung:**

Sportliche Betätigung in der Schule setzt sowohl aus pädagogischen und hygienischen Gründen als auch im Interesse der Sicherheit der Übenden eine zweckmäßige Kleidung für Schüler/innen sowie Lehrer/innen im Unterricht aus Bewegung und Sport voraus.

Sportkleidung muss hygienisch sein, volle Bewegungsfreiheit gewährleisten und darf nicht zu einer Unfallquelle werden oder eine Verletzungsgefahr darstellen.

Grundsätzlich gilt, dass freiwillige Initiativen von Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen, im Bewegungs- und Sportunterricht keine Kopfbedeckung zu tragen, mit bewegungsbezogenen, pädagogischen sowie hygienischen Argumenten und entsprechender Sensibilität zu unterstützen sind. Den Schülerinnen und Schülern sollen die Gründe gegen das Tragen einer Kopfbedeckung im Bewegungs- und Sportunterricht sachlich und sensibel nähergebracht werden.

Schülerinnen und Schülern ist bis zum Ende des Schuljahres, in welchem Sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist, auch im Bewegungs- und Sportunterricht gesetzlich untersagt.

Bei Schüler/innen ab dem 10. Lebensjahr, die trotz entsprechendem Hinweis darauf bestehen, eine Kopfbedeckung aus weltanschaulich oder religiösen Gründen zu tragen, muss uneingeschränkt gewährleistet sein, dass diese nicht durch Käämme, Haarnadeln oder -spangen befestigt ist. Durch die genannte Befestigung würde sich die Verletzungsgefahr im Rahmen des Bewegungs- und Sportunterrichts (z.B. Drehbewegungen, Ballsport, Tragen eines Helms beim Radfahren oder Klettern) deutlich erhöhen. Auch die Befestigung der Kopfbedeckung durch Fixierung um den Hals ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Ein Ersatz kann das Tragen einer dünnen Haube, unter die die Haare gesteckt werden können, sein.

Das Tragen einer Kopfbedeckung stellt im Bewegungs- und Sportunterricht nicht nur eine Verletzungsgefahr dar, sondern kann bei höheren Temperaturen auch zu einer Überhitzung des Körpers der Schüler/innen beitragen. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System der Schüler/innen haben und ihre Gesundheit beeinträchtigen. Sofern das Tragen der Kopfbedeckung mit dem Tragen längerer Kleidung einhergeht, wird dieser Effekt noch zusätzlich verstärkt. Die Lehrperson hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler/innen im Bewegungs- und Sportunterricht den Verhältnissen entsprechend angemessene Kleidung tragen.

Abhängig von den sportlichen Aktivitäten, dem genutzten (Hallen-)Boden und der Beurteilung der hygienischen Umstände sind geeignete Sportschuhe zu tragen.

Im Unterricht verwendete Sportkleidung und Sportschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Alltagskleidung dienen.

Bei bestimmten sportlichen Aktivitäten kann auch eine sportartspezifische (Schutz-) Bekleidung im Unterricht erforderlich sein. Helmpflicht besteht jedenfalls bei den Sportarten Sportklettern an natürlichen Felswänden im Freien, Inlineskaten, Skateboard/Scooter, Radfahren, Ski-/Snowboardfahren und dem Begehen von Hochseilgärten (vgl. dazu auch RS 16/2014 i.d.g.F.). Zu beachten ist, dass mangelhafte oder nicht richtig passende Schutzausrüstung ebenfalls Ursache für Verletzungen sein kann.

Brillen dürfen im Unterricht aus Bewegung und Sport nur dann getragen werden, wenn sie aus nicht splitterbarem Material bestehen.

- **III) Schmuck:**

Im Unterricht aus Bewegung und Sport ist den Schülerinnen und Schülern das Tragen von Uhren und Schmuck jeder Art wegen der von ihnen ausgehenden Verletzungsgefahren nicht gestattet. Dies betrifft auch Körperschmuck (z.B. Piercing) und nicht entfernbare Schmuckstücke (z.B. Freundschaftsbänder, Piercing, überlange Fingernägel). Können Schmuckstücke nicht entfernt werden, sind diese in geeigneter Form abzudecken bzw. abzukleben (z.B. Tape, Schweißband). Bei nicht entfernbaren Schmuckstücken, insbesondere bei langen Fingernägeln, ist zudem von der Lehrperson eine Einschätzung zu treffen, ob aufgrund der zur Durchführung gelangenden Inhalte des Bewegungs- und Sportunterrichts eine erhöhte Verletzungsgefahr für den/die Träger/in oder andere Schüler/innen der Klasse besteht.

Wird von einer Verletzungsgefahr ausgegangen, dann wären auch lange Fingernägel oder ähnliche nicht entfernbare Schmuckstücke abzukleben.

Nicht entfernbare Schmuckstücke stellen keine Begründung für eine (Teil-)Befreiung am Unterricht aus Bewegung und Sport dar.

- **IV) Körperpflege:**

Der Unterricht aus Bewegung und Sport ist so zu organisieren, dass für alle Schüler/innen genügend Zeit für hygienische Maßnahmen (Waschen bzw. Duschen) bleibt. Kleiderwechsel und Waschen nach dem Unterricht sollen ein Minimum an hygienischer Grundhaltung sicherstellen.

- **V) Dislozierter Unterricht:**

Der Unterricht in Bewegung und Sport kann auch an anderen als schuleigenen Sportstätten abgehalten werden. Bei allfälligen Ortsänderungen für die Durchführung des Bewegungs- und Sportunterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Schüler/innen sind von der Schule zur dislozierten Sportstätte und zurück zur Schule zu führen, sofern nicht einer der nachfolgend dargestellten Aspekte zutrifft:

- Beginnt der Unterricht des Schultages an der dislozierten Sportstätte, dürfen Schüler/innen zur dislozierten Sportstätte bestellt werden, wenn dies zweckmäßig, unbedenklich und ihnen zumutbar ist. Hievon sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.
- Endet der Unterricht des Schultages an der dislozierten Sportstätte, dürfen Schüler/innen vor Ort entlassen werden, wenn dies für Schüler/innen ab der 7. Schulstufe

zweckmäßig, unbedenklich und ihnen zumutbar ist. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist ein entsprechendes Vorgehen auch schon vor der 7. Schulstufe möglich.

- Findet unmittelbar vor und nach dem Bewegungs- und Sportunterricht an einer dislozierten Sportstätte Unterricht oder Betreuung am Schulstandort statt, können Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, wenn es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, auch ohne Aufsicht zur dislozierten Sportstätte und von dort wieder zur Schule zurückgeschickt werden. Bei vorliegender Zweckmäßigkeit ist ein solches Vorgehen auch bereits ab der 7. Schulstufe möglich.

Mit diesem Erlass tritt das [Rundschreiben Nr. 18/2018](#) vom 6. Juli 2018 (Organisatorische Richtlinien für den Unterricht in Bewegung und Sport) außer Kraft.

Wien, 27. September 2019

Für die Bundesministerin:
Mag. Günther Apflauer

Aufsichtserlass 2005 (Auszug)

1. Aufsichtsverpflichtung

1.1 Der zeitliche Geltungsbereich umfasst demnach:

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes
- die Zeit des Unterrichtes
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“, das ist die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- bei Schulen mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen): zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause)
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufsbildungsorientierung

Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen Schüler, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Dienstenteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser Schüler zu treffen.

5. Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und individuelle Berufs(bildungs)orientierung

§ 2 Abs. 1 SchVV: Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist ... auf die Sicherheit der Schüler ... Bedacht zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 SchVV: Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. ...

Für schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a SchUG) gilt mangels einer diese konkretisierenden Verordnung § 51 Abs. 3 SchUG unmittelbar.

Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 7. Schulstufe zulässig, wenn dies für die Gestaltung der jeweiligen Veranstaltung zweckmäßig und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Für Schüler ab der 9. Schulstufe kann vom Kriterium der Zweckmäßigkeit abgesehen werden; das heißt, dass bei ausreichender körperlicher und geistiger Reife auch aus anderen Erwägungen (Schaffen von Freiräumen etwa für Freizeitaktivitäten, Besichtigungen, Einkaufen, etc.) eine Beaufsichtigung entfallen kann. Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten. Informationen darüber können bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.

6. Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung:

§ 10 Abs. 5 SchVV: *Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.*

In letzterem Fall haben sie auch eine Adresse/Telefonnummer anzugeben, an/unter der sie tatsächlich erreichbar sind. Die Nichtabgabe solch einer Erklärung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme an der Schulveranstaltung. Im Zweifelsfall hat die Beaufsichtigung jedenfalls durch die Schule zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

§ 44 a SchUG: *Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies*

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.

Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrer und andere Personen, die in Vollziehung des SchUG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tätig werden, wie zum Beispiel Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Lehrbeauftragte, an Besuchs- und Übungsschulen unterrichtende Akademiestudenten, Übungskindergärtnerinnen bzw. Erzieher, die die Studierenden der Bildungsanstalten für Kindergarten- bzw. Sozialpädagogik unterrichten, sowie sonstige geeignete Personen wie etwa Begleitpersonen oder Gastfamilien bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen. Hier ist allerdings zu beachten, dass den Schulleiter, welchem in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (*culpa in eligendo*) treffen kann. Diese Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

SONDERBESTIMMUNGEN

Außerschulische Veranstaltungen

Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG. In diesen Fällen richten sich das zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch das Klassen- oder Schulforum, den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

Religiöse Übungen (z.B. Gottesdienste, Einkehrtage, ...) sind keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.



Teilnahmeverpflichtung für Lehrer/innen

Können Lehrer/innen verpflichtet werden, Schulveranstaltungen zu leiten bzw. als Begleitlehrer an solchen teilzunehmen?

Zu den **Dienstplichten** der Lehrer/innen gehören

- die Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie
- die genaue Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten und
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit.

Sowohl die Leitung als auch die Begleitung von Schulveranstaltungen gehören zu den sonstigen Dienstplichten der Lehrer/innen. Da eine Schulveranstaltung allerdings zu einer Änderung der Diensterteilung führt, ist dazu das Einvernehmen zwischen Direktion und Personalvertretung herzustellen.

Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)

§ 211. Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG)

§ 9. (2) Mit dem Dienststellenausschuss ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen: ...

b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung; soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht;

ZUSÄTZLICHE BEGLEITPERSON(EN) BEI SCHULVERANSTALTUNGEN – WER ENTSCHEIDET?

Immer wieder erreichen uns Anfragen bezüglich der Bestellung von weiteren Begleitpersonen für ein- und insbesondere mehrtägige Schulveranstaltungen.

Die Anzahl der Begleitpersonen ist geregelt in der Schulveranstaltungsverordnung, welche aus dem Jahr 1995 stammt (BGBl. I Nr. 498/1995) und in keinster Weise mehr der Realität entspricht. Eine Neufassung dieser noch gültigen Verordnung, angepasst an die sozialen Veränderungen, wäre längst notwendig. Doch leider scheitert diese langjährige Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer wie so oft am nicht vorhandenen Geld!

Konkret geht es darum, wer die endgültige Entscheidung trifft bzw. ob dafür noch die Zustimmung des Bezirksschulrates einzuholen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der Schulveranstaltungsverordnung kann für mehrtägige Schulveranstaltungen das Klassenforum (bei Veranstaltungen einer Klasse) oder das Schulforum (bei Veranstaltungen mehrerer Klassen) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (PTS) im Hinblick auf Sicherheit und pädagogischen Ertrag die Bestellung weiterer Begleitpersonen beschließen. Derart bestellte Begleitpersonen haben selbstverständlich den Anspruch auf Reise- und Tagesgebühren bzw. Bauschgebühren im vollen Umfang.

Die Beschlüsse des Klassen- oder Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses sind bindend und von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter umzusetzen.

Da sich die gesetzlich verankerten schulpartnerschaftlichen Gremien zwar an die gesetzlichen Bestimmungen halten müssen, aber nicht weisungsgebunden sind, bedür-

fen diese Beschlüsse keiner Zustimmung durch Schulbehörden.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat gemäß § 32 Abs. 2 LDG allerdings – auch in diesem Zusammenhang – darauf zu achten, dass alle an seiner Schule tätigen Lehrer/-innen ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Das heißt, dass nur dann ein eventuelles „Eingriffsrecht“ der Schulbehörde vorliegt, wenn diese Bestimmung des LDG nicht eingehalten wird.

Wurde die Bestellung der zusätzlichen Begleitperson(en) unter dem Aspekt des pädagogischen Ertrages, der Sicherheit bzw. der zusätzlichen Betreuung von behinderten Kindern beschlossen, kann keine Verletzung des § 32 Abs. 2 LDG abgeleitet werden.

Die Entscheidung über zusätzliche Begleitpersonen obliegt also dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss!



Rametsteiner, Christian (2015): Zusätzliche Begleitperson(en) bei Schulveranstaltungen – wer entscheidet? APS 4/2015, S. 5

Landesschulrat für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten



An alle

Bezirksschulräte

Sachbearbeiter:

Dr. Friedrich Freudensprung

t: +43 2742 280 5310

f: +43 2742 280 1111

e: friedrich.freudensprung@lsr-noe.gv.at

I-135/65-2012 Datum: 19.12.2012

Betrifft:

Reisegebühren für schulfremde Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen, Neufassung
In Abänderung des ha. Erlasses vom 30.8.2012, GZ I-135/64-2012, wird aufgrund neuer Gegebenheiten

folgendes festgelegt:

Tagesgebühren für schulfremde Begleitpersonen werden vom Land NÖ dann vergütet, wenn diese

Begleitpersonen im Organisationsplan im Schulforum gem. § 63a Abs. 2 Zi 1a bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss

an Polytechnischen Schulen gem. § 64 Abs. 2 Zi 1a beschlossen wurden.

Dazu zählen auch jene Begleitpersonen, die für Schüler/innen mit sonderpädagogischem

Förderbedarf im regulären Unterricht als Hilfspersonal im Sinne des § 2 Abs. 4 Zi 5 NÖ

Pflichtschulgesetz vom Schulerhalter bezahlt und gem. § 2 Abs. 4 letzter Satz der

Schulveranstaltungenverordnung zusätzlich eingesetzt werden.

Kosten für örtliche Zusatzangebote (z.B. Snowboardlehrer von der örtlichen Schischule, Instrukturen

für Tauchen/Segeln/Klettern etc.) werden nicht refundiert und sind von den Erziehungsberechtigten

zu übernehmen, sofern diese Ausgaben im jeweiligen Schulpartnerschaftsgremium beschlossen

wurden.

Diese Regelung gilt **rückwirkend** ab Beginn des Schuljahres 2012/13. Für Schulveranstaltungen, die

bereits in diesem Schuljahr stattgefunden haben und bei denen schulfremde Begleitpersonen eingesetzt wurden, können die nicht ausbezahlten Tagesgebühren mit dem entsprechenden

Formular

nachverrechnet werden; das Formular für diese Nachverrechnungen ist mit dem Vermerk

„Zweitschrift“ zu versehen.

Für den Amtsführenden Präsidenten

Dr. F r e u d e n s p r u n g

Wirkl. Hofrat

9. WEBSEITEN

Nützliche Links zur Skikursorganisation:

www.mitmannsgruber.net

www.schulsportinfo.at

Bewegung und Sport an Schulen Österreichs

www.wispowo.at

Servicestelle für Wintersportwochen

www.oeks.at

Arbeitskreis für Schneesport an Schulen

www.vssso.at

Verband der Sportartikelerzeuger und Sportartikelhändler Österreichs (auch Service-Lehreraktionen)

www.safety-guide.info

Sicherheit im alpinen Gelände (Guide für den Skikurs)

www.risk-fun.com

Risikokompetenz

www.schullawinenkurse.at

Projektinitiative für Tiroler Schulen

www.alpinesicherheit.at

Kuratorium für alpine Sicherheit

www.snowsafes.at

Handy-App zur Lawinen- und Wettersituation

www.oesv.at

ÖSV-Schülerschutz, Service für Schulen (Übungssammlungen etc.)

www.skif4free.at

Organisation von Skitagen

10. GESETZESTEXTE - FRAGENKATALOG

Beantworten Sie bis zum festgesetzten Termin nachstehende Aufgaben mit Hilfe der entsprechenden Gesetzestexte und geben Sie das jeweils zur Anwendung kommende Gesetz bzw. Verordnung mit den entsprechenden Paragraphen an.

- 1) Unter welchen Voraussetzungen sind Schüler zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet?
Grundlage: _____ § (§§): _____

- 2) Leider können an einer Schulveranstaltung drei Schüler nicht teilnehmen. Ein ersatzweiser Unterricht ist nicht möglich, da alle Lehrer der Schule an der Schulveranstaltung teilnehmen bzw. aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Werden a) die nicht teilnehmenden Schüler nach Hause geschickt oder b) muss die Schulveranstaltung entfallen?
Grundlage: _____ § (§§): _____

- 3) Zwei Lehrer wollen mit einer Klasse verschiedene Schulveranstaltungen durchführen (Wintersportwoche, Projektwoche). Wer trifft die Entscheidung der Auswahl?
Grundlage: _____ § (§§): _____

- 4) Die Leitung einer Schulveranstaltung wird durch a) den Schulleiter b) das Klassenforum c) das Schulforum d) Mehrheitsbeschluss der teilnehmenden Begleitlehrer bestimmt?
Grundlage: _____ § (§§): _____

- 5) Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schulveranstaltungen nicht durchgeführt werden?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 6) Bei einer Schulveranstaltung werden von jedem Schüler geringfügige Kostenbeiträge für das Trinkgeld des Busfahrers einkassiert. Ein Elternteil beschwert sich bei der Direktion. Wie argumentieren Sie?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 7) Welche Angaben sollen/ müssen Vereinbarungen mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmen beinhalten?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 8) Welche Kriterien (Qualifikationen) sind von einem zu bestimmenden Leiter einer Wintersportwoche zu erfüllen?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 9) An einer Schulveranstaltungen mit überwiegend bewegungserziehlichen Inhalten nehmen 53 Schüler teil. Wie viele Begleitlehrer können neben dem Veranstaltungsleiter festgelegt werden? Gibt es Ausnahmen?
Grundlage: _____ § (§§): _____

- 10) Wie viele Tage beträgt die gesetzliche Meldepflicht für die Unfallmeldung (AUVA) bei körperlicher Schädigung?
- 11) Sie verlangen als mit der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltungen betrauter Leiter von den Eltern eine schriftliche Erklärung über die Beaufsichtigung des Kindes im Falle seines Ausschlusses bei der Heimfahrt. Ein Elternteil verweigert dies. Wie argumentieren Sie?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 12) Wie dürfen/ sollen/ müssen Sie mit einem Schüler verfahren, der den geordneten Ablauf einer Wintersportwoche in schwerwiegender Weise stört? Was ist zu tun?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 13) Was ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor der Wintersportwoche bekanntzugeben?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 14) Welche Maßnahmen müssen Sie ergreifen, wenn ein Schüler erkrankt oder verunfallt?
Grundlage: _____ § (§§): _____

- 15) Sie sind die Leiterin einer Wintersportwoche (5 Tage). Eine teilbeschäftigte Kollegin, die von Ihnen als Begleitlehrerin vorgesehen ist, besteht darauf die Leitung der Sportwoche zu übernehmen. Wie argumentieren Sie?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 16) Sie verlangen von einem beteiligten Unfallgegner einen Ausweis. Dieser meint, dazu sei er nicht verpflichtet. Worauf berufen Sie sich?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 17) Während einer mehrtägigen Schulveranstaltung erkranken einige Schüler leicht. Der Arzt verordnet Bettruhe. Für die Beaufsichtigung dieser im Heim zurückbleibenden Schüler kann der Leiter keinen Begleitlehrer abstellen, da sonst die Durchführung der verschiedenen Programmpunkte nicht mehr möglich wäre. Die Herbergsmutter oder ein anwesender Urlaubsgast, der zudem noch Arzt ist, bieten ihre Hilfe an. Darf die Aufsichtspflicht übertragen werden? Wenn ja, an wen und unter welchen Bedingungen?
Grundlage: _____ § (§§): _____
- 18) In der Pflichtschule gibt es drei Möglichkeiten Wintersportarten zu vermitteln:
1. _____
 2. _____
 3. _____
- 19) Rechtsgrundlage für die Vermittlung von Wintersportarten über die Sportstunde (ev. Blockung) bildet der _____ und das _____.
- 20) Rechtsgrundlage für die Vermittlung von Wintersportarten über eine Schulveranstaltung (Skitag, Wintersportwoche, ...) bildet die _____. Diese wird ergänzt durch _____.
- 23) Rechtsgrundlage für die Vermittlung von Wintersportarten über eine schulbezogene Veranstaltung bildet _____.

21) Als verantwortlicher Veranstaltungsleiter einer mehrtägigen Schulveranstaltung (z.B. 3tägige Wintersportwoche) haben Sie ein sehr günstiges Angebot für eine Kursunterkunft erhalten. Eine räumliche Trennung nach Geschlechtern für die Nächtigung ist ausreichend gegeben, jedoch müssen die sanitären Anlagen gemeinsam benutzt werden. Dieses Problem werden Sie doch mit einem „Stundenplan“ für Mädchen und Burschen in den Griff bekommen, oder?

22) Einige Wochen nach Schulbeginn findet an ihrer Schule eine Beratung des Klassen- oder Schulforums statt. Als Veranstaltungsleiter einer mehrtägigen Schulveranstaltung sind Sie an welchen Punkten besonders interessiert?

24) Eine NMS veranstaltet im Rahmen eines geblockten Sportunterrichtes einen „Skivormittag“ mit 22 Kindern. Die Klassenlehrerin will aufgrund der großen Schülerzahl eine Kollegin mitnehmen. Die Direktorin verwehrt dies mit dem Hinweis, dass die SCHVV95 bzw. das RS 17/2014 hier keine Gültigkeit besitzt, sondern es sich um einen normalen Sportunterricht handelt. Wie argumentieren Sie?

25) Der Schulleiter bestimmt einen Kollegen als Kursleiter eines Skitages. Da dieses Schuljahr ihre Klasse an dieser Veranstaltung teilnimmt, Sie eine Befähigung nach dem RS 17/2014 besitzen und einige Ideen verwirklichen wollen, versuchen Sie mittels Abstimmung in der Konferenz den Kursleiter abzuwählen. Die überwiegende Mehrheit der KollegInnen hat ihnen schon vorher ihre Unterstützung zugesagt. Da steht doch der Ablöse nichts mehr im Wege, oder?

26) Für die Teilnahme an „ihrer“ Wintersportwoche haben sich folgende Klassen und Schüler (NMS) gemeldet:

3a: 15 KN/9MD davon nehmen teil: 12 KN / 8 MD

3b: 12 KN/8 MD davon nehmen teil: 10 KN/5 MD

4a: 10 KN/9 MD davon nehmen teil: 9 KN/7 MD

4b: 11 KN/9 MD davon nehmen teil: 8 KN/7 MD

Ferner stehen als Begleitpersonen (Ausbildung in Klammer) zur Verfügung:

Schuleigen: OL MÜLLER Karl (Ausbildung im Verlauf des Studiums), OL MAIER Erwin (Ausbildung im Verlauf der Lehrerfortbildung), RL HUBER Erich (Skilehrwart),

Schulfremd: HINZ Dr. Johann (Schularzt), KUNZ Eva (Skivereinsobfrau), OL LEB Erika (Skilehrwärter), MAIER Hermann (Olympiasieger)

Welche Überlegungen bezüglich Teilnahme der Klassen bzw. Schüler und der Begleitlehrer treffen Sie? Diskutieren Sie die Möglichkeiten!

27) Die wichtigsten Notrufnummern:

Rettungsnotruf: _____ Euro-Notruf: _____ Alpinnotruf: _____

28) Als Veranstaltungsleiter treffen Sie schriftliche Vereinbarungen mit dem Beherbergungsbetrieb und dem Transportunternehmen. Sie geben die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung an. Haben Sie noch auf etwas vergessen?

29) Bei der Abrechnung ihrer mehrtägigen Schulveranstaltung beschwert sich ein Elternteil über ihre großzügige Zuteilung von Trinkgeldern an das Hauspersonal und den Busfahrer. Wie argumentieren Sie?

30) Welche Gruppengrößengrenze gilt beim Ski- bzw. Snowboardunterricht nach den derzeit gültigen Bestimmungen?

31) Unter welchen Voraussetzungen dürfen Eltern für die „bloße Begleitung“ von SchülerInnen im Rahmen von Wintersportveranstaltungen eingesetzt werden?

11. LITERATUR

Bewegungserziehung, 60. Jahrgang, 2006, Sonderheft Ski&Board Ausgabe Herbst (Nummer 43), Begleit CD

Bewegungserziehung, 2009, Sonderheft Ski&Board Ausgabe November 2009 (Nummer 46)

Bewegungserziehung, 2011, Sonderheft Wintersportwochen;

Jenny, Fritz: Auf in den Schikurs. Bregenz o.A.

Jenny, Fritz u. Roginner, Hugo: Auf in den Kinderskikurs. Hard 1989

Österreichischer Skischulverband (Hrsg.): Snowsport Austria. Die Österreichische Skischule. Purkersdorf 2011

Resch, Johann: Die Wintersportwoche in der Hauptschule. Organisation. Unveröffentlichtes Skriptum an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, Campus Krems-Mitterau. Krems 2008

Rametsteiner, Christian (21015): Zusätzliche Begleitperson(en) bei Schulveranstaltungen – wer entscheidet? APS 4/2015, S. 5

Wallner, Hermann: Carven – Skilauf perfekt. Purkersdorf 2002

Wallner, H. u. Wörndle, W.: Carven: Der Österreichische Skilehrweg. Verlag: Hollinek. Purkersdorf 2003

Winkler, P. u.a. (2015): AUVA. Mehr Spaß beim Skifahren – mit Sicherheit! Teil 2

Internet:

<http://www.schulsportinfo.at> [Feb. 2020]

<http://www.seilbahnen.at/winter> [Dez. 2019]

<http://www.schule.at/gegenstand/sport/index.php> [Dez. 2009]

<http://www.austria.info/de/praktische-hinweise/skihilmpflicht-oesterreich-1427325.html> [Dez. 2014]

http://oeaks.at/index.php?id=13&no_cache=1 [Dez. 2013]

<http://www.snowsafes.at/> [Dez. 2012]

<http://www.oesv.at/breitensport/schulsport/index.html> [Dez. 2012]